

Amtsblatt

für den Landkreis Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 4

15.01.1997

Nr. 26

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald - Lausitz
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bezuschussung der Sachkosten in Höhe von 10.000,00 DM und Zuschuss von 20 % der Personalkosten für zwei Planstellen des Frauenhauses Lauchhammer und eine Planstelle zusätzlich bei Übernahme der Mitarbeiterin des Frauenhauses Senftenberg für 1997 Beschluß-Nr. 22/361/96	5
Zweite Ergänzung der Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 17 "Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen" - GFG 1996 - Beschluß-Nr. 23/381/96	6
Fünfte Ergänzung der Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 20 "Kommunale Investitionspauschale aus Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost" - GFG 1996 Beschluß-Nr. 23/382/96	9
Förderkriterien für die Vergabe von Mitteln nach den §§ 17 und 20 des GFG Beschluß-Nr. 23/383/96	16
Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 17 "Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen" - GFG 1997, einschließlich VE - Beschluß-Nr. 23/384/96	23

	<u>Seite</u>
Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 20 "Kommunale Investitionspauschale aus Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost" - GFG 1997, einschließlich VE -- Beschluß-Nr. 23/385/96	26
Beschluß über die Jahresrechnung 1995 und Entlastung des Landrates für die Durchführung des Haushaltes 1995 mit Einschränkungen Beschluß-Nr. 23/386/96	31
Grundsatzentscheidung zum Investitionsobjekt "Torbogenhaus" Lübbenau Beschluß-Nr. 23/387/96	31
Ausgliederung der Niederlassung Lübbenau aus der RVS GmbH und Angliederung an die SBN GmbH Beschluß-Nr. 23/388/96	31
Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz" mbH gemäß Beauftragung durch das Innenministerium Beschluß-Nr. 23/389/96	31
Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Schülerbeförderung Beschluß-Nr. 23/390/96	35
Neufassung der Beitragssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festlegung des Elternanteiles an der Finanzierung der Horteinrichtungen in kreislicher Trägerschaft Beschluß-Nr. 23/391/96	41
Neufassung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerspeisung Beschluß-Nr. 23/392/96	45
Vorlage des festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß 1995 der Sparkasse Niederlausitz, einschließlich Lagebericht nach § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz nach § 26 Abs. 4 BbgSpkG Beschluß-Nr. 23/393/96	47

Dritte Änderung des Beschlusses-Nr. 4/50/94 - Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für den Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung der "Klinikum Niederlausitz" GmbH Beschluß-Nr. 23/394/96	47
Dritte Änderung des Beschlusses-Nr. 3/37/94 - Wahl von Bürgerbeauftragten als Mitglied und Stellvertreter zum Polizeibeirat Beschluß-Nr. 23/395/96	47
Siebente Änderung des Beschlusses-Nr. 2/19/94 - Beschluß zur Bildung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Sitz- verteilung in den Ausschüssen sowie zur Besetzung der Ausschüsse Beschluß-Nr. 23/396/96	48
Zweite Änderung des Beschlusses-Nr. 4/48/94 - Beschluß zur Bildung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Sitz- verteilung in den Ausschüssen sowie zur Besetzung der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) Beschluß-Nr. 23/397/96	48
Sechste Änderung des Beschlusses-Nr. 3/33/94 - Beschluß zur Bildung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Sitzverteilung der Fraktionen und zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie zur weiteren Zusammensetzung des Ausschusses Beschluß-Nr. 23/398/96	48
Feststellung des Jahresabschlusses 1994 und Entlastung des Werkleiters für das Kinder- und Jugendheim Lindenau Beschluß-Nr. 23/399/96	49
Feststellung des Jahresabschlusses 1995 und Entlastung des Werkleiters für das Kinder- und Jugendheim Lindenau Beschluß-Nr. 23/400/96	51
Stellungnahme des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Eingliederung der Gemeinde Sedlitz in die Stadt Senftenberg Beschluß-Nr. 23/401/96	55
Stellungnahme des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Eingliederung der Gemeinde Freienhufen in die Stadt Großräschen Beschluß-Nr. 23/402/96	55

Nichtöffentliche Sitzung

Bestätigung eines Amtsleiters Beschuß-Nr. 23/403/96	56
Grundsatzentscheidung zum Gebäudetausch für schulische Zwecke in der Stadt Lübbenau Beschuß-Nr. 23/404/96	56
Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe Beschuß-Nr. 23/405/96	56
Aufnahme eines Kommunalkredites für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Rahmen der Jahres- rechnung 1995 Beschuß-Nr. 23/406/96	56
Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kreistages	57
Veröffentlichung der Verordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz über die Festsetzung von den Naturschutzgebieten:	
1. Stöbritzer See	58
2. Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Lichtenauer See	66
3. Seeser Bergbaufolgelandschaft	75
4. Mloder Teichgebiet	84
5. Tannenbusch und Teichlandschaft Groß Mehßow	93
6. Calauer Schweiz	103
7. Teichlandschaft Buchwäldchen-Muckwar	116
8. Sukzessionslandschaft Nebendorf	125
Beschluß-Nr. 22/373/96	
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL) vom 16.01.1997	132

**Beschluß-Nr. 22/361/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag spricht sich grundsätzlich für den Erhalt eines Frauenhauses im Landkreis Oberspreewald-Lausitz aus.
2. Schließung des Frauenhauses Senftenberg zum 31.12.1996.
3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Verbindung mit den Kommunen der nördlichen Region des Kreises Möglichkeiten und Bedingungen zur Bereitstellung von sogenannten "Notwohnungen" zu prüfen.
4. Die Kreisverwaltung ist mit der Durchführung der erforderlichen Verwaltungsangelegenheiten zu beauftragen.
5. Bezuschussung der Sachkosten in Höhe von 10.000,00 DM und Bezuschussung von 20 % der Personalkosten für zwei Planstellen des Frauenhauses Lauchhammer und 20 % der Personalkosten für eine Planstelle zusätzlich bei Übernahme der Mitarbeiterin des Frauenhauses Senftenberg für 1997.

Die Bezuschussung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Das Personal verfügt über eine entsprechende Fachqualifikation als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder der Träger weist die beabsichtigte Teilnahme an einer arbeitsplatzbezogenen Weiterbildung nach.
2. Der Förderung der Personalkosten liegt ein Stellenschlüssel von 1:10 zugrunde.
3. Die Zahlung der Sach- und Personalkosten erfolgt quartalsweise jeweils zum 15. des Mittelmonats für das laufende Quartal auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides.
Die Antragstellung für die Zuschußfinanzierung des Folgejahres muß dem Kreissozialamt bis spätestens zum 30.06. vorgelegt werden.

Für die Zuschußfinanzierung des Folgejahres bedarf es eines Beschlusses durch den Kreistag.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreissozialamt bis zum 28.02., bezogen auf das Vorjahr, zu übergeben.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Beschluß-Nr. 23/381/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996

Der Kreistag beschließt die Zweite Ergänzung der Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 17 "Pauschalierter Förderung investiver Maßnahmen" - Gemeindefinanzierungsgesetz 1996.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage

Übersicht zu freien Mitteln lt. bestandskräftigen Änderungsbescheiden für Straßenbaumaßnahmen nach § 17 GFG 1996 - Grundlage für den Entwurf zur Zweiten Ergänzung der Prioritätenliste § 17 GFG

Amt/Gemeinde	Maßnahme	bewilligte Zuwendung lt. Prioritätenliste - DM -	Zuwendung lt. Änderungs- bescheid - DM -	freie Mittel - DM -
<u>Altdöbern</u>				
1. Schöllnitz	Straßenbau 2. BA Dorfstraße GFG 17/1/96	45.000	13.000	32.500
<u>Ruhland</u>				
2. Schwarzbach	Fortführung Rekon- struktion Straßen- leuchtung Schwarzbach/Biehlen	131.000	76.300	54.700
Summe freie Mittel § 17 GFG				87.200

Anlage

Entwurf zur Zweiten Ergänzung der Prioritätenliste § 17 GFG 1996 des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz (Beschluß-Nr. 18/268/96)

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß - DM -	bereits 1996 bewilligter Zuschuß - DM -	Zuschuß gesamt 1996 - DM -	Verpflichtungs- ermächtigung 1996 (Kasse 1997) - DM -
18.	Stadt Schwarzheide	Rekonstruktion Heimatstube	32.500	-	32.500	-
19.	<u>Ruhland</u>					
	Jannowitz	Rekonstruktion Sanierung Feierhalle	54.700	-	54.700	-
		Summe § 17 GFG 1996	87.200			

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

1
8
1

**Beschluß-Nr. 23/382/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Fünfte Ergänzung der Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 20 "Kommunale Investitionspauschale aus Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost" - GFG 1996.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage

Entwurf der Fünften Ergänzung der Prioritätenliste § 20 GFG 1996 des
Landkreises Oberspreewald-lausitz (Beschluß-Nr. 18/269/96)

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß - DM -	bereits 1996 bewilligter Zuschuß - DM -	Zuschuß gesamt 1996 - DM -	Verpflichtungs- ermächtigung 1996 (Kasse 1997) - DM -
	<u>Amt Schipkau</u>					
17	Schipkau	Um- und Ausbau Bürgerhaus	95.000	220.000	315.000	-
	<u>Amt Altdöbern</u>					
41	Lindchen	Straßenbau Dorfstr. Leeskow	27.466	-	27.466	-
	<u>Amt Lübbenau</u>					
37	Kittlitz	Gestaltung Dorf- platz und Bushalte- stelle	47.700	72.000	119.700	-
42	Leipe	Rekonstruktion Spreewaldbrücke 11	90.000	-	90.000	-
43	Boblitz	Rekonstruktion Sportplatzgebäude	30.600	-	30.600	-

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß - DM -	bereits 1996 bewilligter Zuschuß - DM -	Zuschuß gesamt 1996 - DM -	Verpflichtungs-ermächtigung 1996 (Kasse 1997) - DM -
	<u>Amt Calau</u>					
44	Saßleben	Sanierung Kindergarten - Dach, Fenster, Türen und Außentreppe	180.000	-	180.000	-
	<u>Stadt Lauchhammer</u>					
45	Lauchhammer	Bau eines Allwetter-sportplatzes im Sportkomplex Waldstadion	217.000	-	217.000	-
		Summe § 20 GFG 1996	687.766			

Anlage

Übersicht zu freien Mitteln lt. bestandskräftigen Änderungsbescheiden für Straßenbaumaßnahmen nach § 20 GFG 1996 - Grundlage für den Entwurf zur Fünften Ergänzung der Prioritätenliste § 20 GFG

Amt/Gemeinde	Maßnahme	bewilligte Zuwendung Zuwendung lt. Prioritätenliste	lt. Änderungs- bescheid	freie Mittel
		- DM -	- DM -	- DM -
<u>Altdöbern</u>				
1. Altdöbern	Straßenbeleuchtung Bahnhof-, Mühlen- und Marktstraße GFG 20/1/96	198.000	158.400	39.600
2. Lipten	Ausbau Straßenbeleuchtung Dorfstraße (Veränderung der förderfähigen Baukosten, keine freien Mittel, da sich Gesamt- kosten erhöht haben) GFG 20/3/96	54.000	54.000	-
3. Bahnsdorf	Straßenbeleuchtung Lindenfelder Weg GFG 20/4/96	65.000	63.400	1.600
<u>Calau</u>				
4. Calau	Planung und Ausführung Gehweg, Beleuchtung Werchower Straße GFG 20/36/96	128.000	94.000	33.300
<u>Lübbenau</u>				
5. Lübbenau	Erschließung B-Plan Gebiet "Gerbergasse" GFG 20/13/96	153.000	15.300	137.700

Amt/Gemeinde	Maßnahme	bewilligte Zuwendung Zuwendung lt. Prioritätenliste - DM -	Zuwendung lt. Änderungs- bescheid - DM -	freie Mittel - DM -
6. Lübbenau	Rekonstruktion Garten- und Töpferstraße Lübbenau GFG 20/11/96	785.000	413.100	371.900 (davon 273.000 aus Baukosten- unterschreitung)
7. Groß Beuchow	Rekonstruktion Anliegerweg, Planung Phase 5 und 6 GFG 20/9/96	21.600	10.800	10.800
8. Ragow	Weiterführung Planung, Rekonstruktion Straße "Am Weinberg" GFG 20/10/96	23.400	11.700	11.700
9. Boblitz	Straßenbeleuchtung GFG 20/36/96	119.700	86.800	32.900
<u>Großbräschen</u>				
10. Großbräschen	Ausbau Berliner Straße einschl. Gehweg und Beleuchtung F.-Spiro-Straße GFG 20/7/96	642.800	615.100	27.700
11. Großbräschen	Ausbau Rembrandtstraße 4. Bauabschnitt GFG 20/6/96 (betrifft nur VE 1996 - Kasse 1997 - Reduzierung der Zuwendung von 675.000 DM um 112.800 DM)			

Amt/Gemeinde	Maßnahme	bewilligte Zuwendung Zuwendung lt. Prioritätenliste	lt. Änderungs- bescheid	freie Mittel
		- DM -	- DM -	- DM -
<u>Amt "Am Senftenberger See"</u>				
12. Großkoschen	Fortführung 2. BA Buchwalder Straße Großkoschen/OT Kleinkoschen GFG 20/15/96	143.200	58.500	84.700
<u>Schipkau</u>				
13. Schipkau	Gehweg Ruhlander Straße GFG 20/18/96	135.000	67.500	67.500
14. Klettwitz	Karl-Marx-Straße und Nebenstraßen Klettwitz GFG 20/19/96	94.000	61.200	32.800
<u>Ortrand</u>				
15. Frauendorf	Ortsnetzverkabelung der Straßenbeleuchtung GFG 20/23/96 (gleichzeitig wurde die VE 1996 - Kasse 1997 - von 180.000 DM um 94.600 DM reduziert)	45.000	21.400	23.600
<u>Stadt Lauchhammer</u>				
16. Lauchhammer	Straßenbau Butterbergstraße GFG 20/32/96 (gleichzeitig wurde die VE 1996 - Kasse 1997 - in Höhe von 1.350.000 aufgehoben. Die Butterbergstraße wird zum 01.01.1997 Kreisstraße.)	1.000.000	874.100	125.900

Amt/Gemeinde	Maßnahme	bewilligte Zuwendung Zuwendung lt. Prioritätenliste	lt. Änderungs- bescheid	freie Mittel
		- DM -	- DM -	- DM -

Stadt Schwarzheide

17. Schwarzheide Straßenbeleuchtung Ruhlander/
Lauchhammer Str.
GFG 20/29/96
(betrifft nur VE 1996 -
Kasse 1997 - Reduzierung der
Zuwendung um 17.400 DM)

-	zuzüglich freie Mittel aus der Abrechnung von Maßnahmen GFG 1995 - § 20	1.966	
-	abzüglich bereits vorgesehene Bewilligung (auf Vierte Ergänzung der Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Drucksache 384/96)	./.	315.900
			- 15 -

Summe freie Mittel
§ 20 GFG 687.766
=====

**Beschluß-Nr. 23/383/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Förderkriterien für die Vergabe von Mitteln nach den §§ 17 und 20 des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage

Förderkriterien für die Vergabe von Mitteln nach GFG § 17 und § 20

I. Zuwendungszweck Rechtsgrundlage

1. Gemäß § 17 des GFG ist der Landkreis verpflichtet, von dem ihm zustehenden Betrag der Investitionspauschale mind. 30 v. H. für investive Schwerpunktmaßnahmen der Gemeinden bereitzustellen. Der Regelfördersatz beträgt hier höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Vorrang bei der Förderung haben investive Schwerpunktmaßnahmen in den Bereichen:
 - . Schulbau
 - . Kindertagesstätten

Baumaßnahmen an Schulen sind nur förderfähig, wenn eine bestätigte Schulentwicklungskonzeption der Kommune vorliegt. Das gleiche gilt für Kindertagesstätten. Grundlage ist eine bestätigte Kindertagesstättenentwicklungskonzeption, Ausnahmen bilden Sicherungsmaßnahmen.

 - . soziale Einrichtungen
 - . betreutes Wohnen im Heim
 - . Stadt- und Dorferneuerung
 - . Verkehr
 - . Feuerschutz
 - . Katastrophenschutz
 - . Sportstätten
 - . kommunale Museen
 - . Jugendfreizeiteinrichtungen
 - . Theater
 - . Bibliotheken
 - . Denkmalpflege
 - . Musikschulen
 - . Abfallverwertung
 - . Abwasserentsorgung
2. Nach § 20 GFG ist der Landkreis verpflichtet, von dem ihm zustehenden Betrag 75 v. H. an die Gemeinden weiterzuleiten. Laut § 3 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost ist diese Pauschale schwerpunktmäßig für folgende Bereiche einzusetzen:
 - . für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamer Umweltmaßnahmen
 - . Energieversorgung
 - . Trinkwasserversorgung
 - . Verkehr

- . Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen
- . Fremdenverkehr
- . Maßnahmen für Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung
- . Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne
- . für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamer Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht zuvor benannt sind, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen
- . Sportstätten, auch die an Schulen gebunden sind.

Mittel der Investitionspauschale gemäß § 20 GFG können lt. § 5 IFG nur bis zu 90 v. H. des öffentlichen Anteils an der Finanzierung eingesetzt werden.

3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Landkreis entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel, die an die Gemeinden weiterzureichen sind, und erarbeitet einen Vorschlag für die kreislichen Prioritätenlisten nach § 17 und § 20 unter weitgehender Beachtung der Prioritätenlisten der Ämter und Städte. Dabei ist die bereits bewilligte Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr zu beachten.

4. Dazu erfolgen Abstimmungen mit den jeweiligen Fachämtern des Landkreises, die in einem Maßnahmenplan festgeschrieben sind. Diese sind befugt, die Anträge zu prüfen und falls erforderlich, Unterlagen von den Gemeinden anzufordern.
5. Bei der Erstellung der Prioritätenlisten sind insbesondere die Ziele des Landesentwicklungsplanes Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung - zu berücksichtigen.
6. Der von der Verwaltung des Landkreises erarbeitete Entwurf der Prioritätenlisten wird im Kreisausschuß beraten und abgestimmt.
Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung die Prioritätenlisten § 17 und § 20 GFG für den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr.

II. Gegenstand und Zuwendungsbestimmungen der Förderung

1. Zuwendungsempfänger sind amtsangehörige und amtsfreie Gemeinden.
2. Kommunen dürfen Mittel nach § 20 GFG auch an Dritte, z. B. Zweckverbände, weitergeben, wenn diese kommunale Investitionen tätigen bzw. an deren Investitionen von seiten der Gebietskörperschaft ein erhebliches Interesse besteht.
Die Weitergabe von Mitteln nach § 17 GFG sollte, da es sich um Mittel des sogenannten Steuerverbundes handelt, auf die nur Gemeinden, Städte und Landkreise von Verfassung wegen einen Anspruch haben, im Regelfall an Dritte nicht erfolgen.
Für die Durchführung und Abrechnung der bewilligten Mittel ist immer der jeweilige Zuwendungsempfänger verantwortlich.
3. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns im Zuge der Bestätigung der Prioritätenlisten ist auf Antragstellung möglich.
Ausnahme bilden nach § 17 GFG bereits begonnene Maßnahmen der Abwasserentsorgung und des betreuten Wohnens im Heim.
Hier dürfen auf Antragstellung Mittel bewilligt werden.
4. Baumaßnahmen nach § 20 GFG sind bis zum 31.12. des Haushaltsjahres fertigzustellen. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind abrechenbare Teilabschnitte zu bilden.
Mittel, die in dem Haushaltsjahr nicht verbraucht werden können, sind an den Landkreis bzw. an die Landeshauptkasse zurückzuüberweisen und stehen dann bei Vorliegen zu begleicher Rechnungen in den folgenden Haushaltsjahren erneut zur Verfügung (analoge Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 1 IfG).
5. Eine Förderung mit Mitteln der Investitionspauschale gemäß § 20 GFG ist gemäß § 4 Abs. 1 Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost ausgeschlossen, wenn gleichzeitig Anteilsfinanzierungen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes in Anspruch genommen werden (Kumulationsverbot).
6. Beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn Satzungen gemäß § 8 KAG oder § 132 Baugesetzbuch durch die antragstellende Gemeinde erlassen worden sind.
Die anteilige Förderung bezieht sich immer auf den durch die Gemeinde zu erbringenden Betrag an der Finanzierung gemäß Satzung. Die Kommune muß Baulastträger sein.
7. Entschädigungsleistungen, die zur Realisierung der investiven Gesamtmaßnahme unbedingt erforderlich sind, können aus Mitteln § 17 GFG gefördert werden.
Beim Einsatz von Mitteln nach § 20 GFG sind Entschädigungsleistungen jedoch nicht förderbar.

8. Bei Neuanschlüssen von Trink- und Schmutzwasser sind Anschlussgebühren zu erheben und bei der Förderung zu berücksichtigen.
Bei der Rekonstruktion dieser Anlagen werden keine Anschlussgebühren umgelegt.
9. Wo Möglichkeiten bestehen, Fördermittel aus anderen Programmen zu beantragen, haben diese Vorrang, z. B. Dorferneuerung, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen, Programme der Städtebauförderung.
10. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Gemeinden Eigentümer des Grundstücks und/oder des Gebäudes sind. Ausnahme bildet die Förderung auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zwischen Kommune und Eigentümer. Die Laufzeit des Nutzungsvertrages soll mindestens 15 Jahre betragen.
11. Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Runderlaß - Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung - veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 30. Juni 1995, zu beachten.
12. Archäologische Ausgrabungen im Rahmen von Denkmalschutzmaßnahmen sind nicht förderbar.
13. Der Landkreis ist berechtigt, Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben im Folgejahr bis zu 20 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel nach § 17 und § 20 GFG einzugehen.
14. Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten des Grundstückserwerbs, für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Ausschreibungen und Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten.
15. Die Zweckbindung wird durch den Landkreis auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung § 44 für Bauten und bauliche Anlagen ab Fertigstellung bzw. Anschaffung wie folgt festgelegt:

. Straßen	15 Jahre
. Busbahnhof	20
. Theater	15
. Öffentl. Einrichtungen	15
. Feuerwehrgebäude	15
. Turnhalle	20
. Sportanlage	15
. Schwimmhalle	20
. Freibad	20

. Lehrschwimmbecken	15 Jahre
. Vorflutanlage	15
. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen	15
. Kinderspielplätze	10
. techn. Geräte/Maschinen	5

Für Schulen und Kita wird die Zweckbindung auf mindestens 5 Jahre festgelegt in Abhängigkeit von der Schul- bzw. Kita-entwicklungskonzeption.
Unumgängliche Änderungen der Zweckbindung sind dem Zuwendungsgeber sofort anzuzeigen.
Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß Bauten und bauliche Anlagen innerhalb der festgelegten Zweckbindung ohne Zustimmung des Landkreises veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

16. Bei Tiefbaumaßnahmen sind für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung durch den Zuwendungsempfänger und durch Dritte keine Aufgrabungen vorzunehmen.
17. Die Förderung von Projektunterlagen für Bauvorhaben, deren Baubeginn in den nächsten 2 Jahren vollzogen wird, ist nach den §§ 17 und 20 gegeben.
Grundlegende städtebauliche Planungs- und Untersuchungsunterlagen, z. B. F- oder B-Plan, sind nicht Gegenstand der Förderung nach dem GFG.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen der Prioritätenlisten
 - 1.1 Änderungen zu den beschlossenen Prioritätenlisten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über zu fördernde Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach den §§ 17 und 20 bedürfen der Antragstellung mit einer entsprechenden Begründung der Stadt- bzw. Amtsverwaltung.
Änderungsanträge der Ämter bedürfen der Unterschrift des Amtsdirektors und des betroffenen Bürgermeisters.
 - 1.2 Dem Änderungsantrag mit einer entsprechenden Begründung kann insbesondere stattgegeben werden, wenn
 - . sich die Baukosten nach erfolgter Ausschreibung und anschließender Submission verringert oder erhöht haben;
 - . Probleme bei der Sicherung der Gesamtfinanzierung einer beantragten Maßnahme wegen Ablehnung von Förderanträgen des Landes aufgetreten sind;

. im Zuge der weiteren behördlichen Prüfungen bzw. Stellungnahmen durch Träger öffentlicher Belange das Bauvorhaben nicht befürwortet wird.

- 1.3 Ist eine Maßnahme nach vorstehenden Gründen nicht durchführbar, besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Bestätigung einer bestimmten Ersatzmaßnahme außerhalb der durch den Kreistag beschlossenen Prioritätenlisten. Alle nicht berücksichtigten Anträge werden gleichermaßen als Ersatzmaßnahmen geprüft.

Änderungsanträge auf den Austausch von Maßnahmen sollen bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz von den Kommunen eingereicht werden, um die ordnungsgemäße und termingerechte Verwendung der Mittel zu sichern. Die Entscheidung obliegt dem Kreis nach vorheriger Beratung im Kreisausschuß. Über später eingereichte Anträge wird im Einzelfall entschieden. Ausschlaggebend für die Prüfung ist der Bauvorbereitungsstand.

- 1.4 Änderungsanträge der Kommune, die sich nach erfolgter Auftragsvergabe auf die Erhöhung/Reduzierung in Höhe von bis 20 v. H. der Bewilligungssumme, höchstens aber 20.000 DM, bei einem möglichen Ausgleich zwischen den bewilligten Maßnahmen innerhalb der bestätigten Prioritätenlisten nach § 17 und § 20 beziehen, können durch den Landrat entschieden werden. Für die gleiche Maßnahme kann durch den Landrat nur einmal über eine Erhöhung/Reduzierung eine Festlegung getroffen werden. Die Gesamthöhe der durch den Landrat entschiedenen Änderungen darf 200.000 DM nicht überschreiten. Der Kreisausschuß wird regelmäßig über diese Entscheidungen informiert.

Durch den Landrat kann auch die Entscheidung über die Erweiterung von bewilligten Maßnahmen im Rahmen der Zuwendungssumme getroffen werden, wenn im Zuge der Bauausführung für den ordnungsgemäßen Abschluß des Investitionsvorhabens weitere Gewerke notwendig sind.

- 1.5 Über die Weitergabe nicht verbrauchter Mittel auf Grund der Unterschreitung der Gesamtkosten nach § 20 GFG entscheidet vorbehaltlich der Freigabe durch das Land der Kreistag bis zum 30.06. des Haushaltsjahres. Grundlage für die Bewilligung bilden die für das Haushaltsjahr eingereichten Förderanträge.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 2.1 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bis zum 30.09. des Vorjahres beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet Bauförderung, einzureichen. Für bereits geförderte Maßnahmen, die im Folgejahr fortgeführt werden, sind zu diesem Termin Folgeanträge zu stellen.

- 2.2 Für die Antragsstellung ist das an Kommunen vorliegende Antragsformular aus den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung § 44 zu nutzen. Mit dem Antrag sind die notwendigen Anlagen einzureichen.
- 2.3 Nach Beschlußfassung des Kreistages, gegebenenfalls Entscheidung des Landrates, zu den Prioritätenlisten §§ 17 und 20 einschließlich Änderungen und Ergänzungen ergeht an die betroffenen Kommunen ein Zuwendungs- bzw. Änderungsbescheid.
- 2.4 Die Festlegungen in den Bewilligungsbescheiden mit den Nebenbestimmungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung bilden die Voraussetzung für die Umsetzung und Abrechnung der Fördermaßnahmen nach den §§ 17 und 20.
- 2.5 Bewilligungszeitraum ist generell das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12., auf das sich der Antrag bezieht. Mit Zustimmung des Landrates ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich, wenn Aufträge ausgelöst wurden. Ein entsprechender Antrag mit Nachweis ist durch die Kommunen zu stellen.

**Beschluß-Nr. 23/384/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz über die zu fördernden Maßnahmen der kreis-
angehörigen Gemeinden nach § 17 "Pauschalierte Förderung investiver
Maßnahmen" - GFG 1997 einschließlich VE.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Prioritätenliste § 17 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997, einschließlich Verpflichtungsermächtigung

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß 1997 - DM	bereits bewill. VE f. Kasse 1997 - DM	Verpflichtungsermächtigung 1997 (Kasse 1998) - DM
Amt Altdöbern					
1.	Altdöbern	Dachsanierung, Grund- und Gesamtschule	200.000	-	-
Amt Großräschen					
	Großräschen	Rekonstruktion Turnhalle und Sanierung, Umbau und Erweiterung Grundschule III	-	1.400.000	-
Amt Lübbenau					
2.	Lübbenau	Balkonsanierung Realschule Eingangsbereich	184.300	-	-
3.	Amt Lübbenau	Neubau einer Feuerwehr	600.000	-	600.000
Amt Ortrand					
4.	Amt Ortrand	Errichtung eines Campingplatzes mit Schwimmbad	300.000	-	300.000
Amt Schipkau					
	Annahütte	Grundschule - Sanitär und Heizung	-	172.000	-
Amt Vetschau					
5.	Amt Vetschau	Weiterführung Neubau Feuerwehrgerätehaus	160.000	640.000	-
6.	Göritz	Bahnübergang Anpassung an die EBO (1/3 Anteil Kommune lt. Eisenbahnkreuzungsgesetz) - Fördermittelbescheid	231.400	-	-

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß für 1997 - DM	ber. bewill. VE f. Kasse 1997 - DM	Verpflichtungs-ermächtigung 1997 (Kasse 1998) - DM
----------	--------------	----------	-----------------------------------	------------------------------------	--

Stadt Schwarzheide

7.	Schwarzheide	Weiterführung Sanierung Heimatstube - Fenster/Fassade	30.000		
----	--------------	---	--------	--	--

Stadt Senftenberg

8.	Senftenberg	Investive Maßnahmen Theater "Neue Bühne"	160.000	90.000	-
----	-------------	--	---------	--------	---

Landkreis

Kreisliches Rad- und Wanderwegenetz (anteilmäßige Finanzierung durch d. Kommunen in Höhe von 5 v.H. d. Gesamtkosten)

Summe § 17 GFG 1997	1.865.700	2.602.000	900.000
---------------------	-----------	-----------	---------

GFG 1997 - § 17:

95,00 DM x 156.758 Einwohner = 14.892.010 DM
 davon 30 v. H. 4.467.603 DM
 abzüglich bereits bewilligte VE (lt. Kreis- tagsbeschluß Nr. 18/268/96 vom 01.02.96) 2.602.000 DM

Pauschale für investive Schwerpunktmaßnahmen der Gemeinden 1.865.603 DM

**Beschluß-Nr. 23/385/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die fördernden Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 20 "Kommunale Investitionspauschale aus Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost" - Gemeindefinanzierungsgesetz 1997.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage

Prioritätenliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz § 20 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997, einschließlich Verpflichtungsermächtigung

lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß für 1997 - DM	bereits bewill. VE für Kasse 1997 - DM	Verpflichtungsermächtigung 1997 (Kasse 1998) - DM
Amt Altdöbern					
1.	Schöllnitz OT Luckaitz	Straßenbeleuchtung	43.200	-	-
2.	Altdöbern	Straßenbaubau - Gehwege und Entwässerung Hans-Beimler-Ring	315.100	-	250.000
3.	Neupetershain	Ausbau der Steinitzer Straße	202.500	-	-
4.	Reddern	Rekonstruktion Straßenbeleuchtung Mühlen- und Dorfstraße	36.000	-	-
5.	Lipten	Gehweg, Hauptstraße	94.500	-	-
Amt Calau					
6.	Calau	Sanierung Freibad, einschl. Stellplätze/Außenanlagen	580.000	750.000	400.000
Amt Großräschen					
7.	Großräschen	Ausbau Rembrandtstraße, 4. BA	-	562.200	-
8.	Großräschen	Ausbau Felix-Spiro-Straße	480.000	-	-
9.	Wormlage	Gehwegpflasterung Hauptstraße bis Sportlerheim	45.000	-	-
9.	Freienhufen	Ausbau Poststraße	218.100	-	-

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß für 1997 - DM	bereits bewill. VE f. Kasse 1997 - DM	Verpflichtungs-ermächtigung 1997 (Kasse 1998) - DM
Amt Lübbenau					
10.	Lübbenau	Rekonstruktion Lange Straße	566.000	-	-
11.	Groß Beuchow OT Klein Beuchow	Rekonstruktion Anliegerweg - Weiterführung - 1997 Bauausführung	357.700	-	-
12.	Boblitz	Rekonstruktion Sportplatz- gebäude Dorfplatz	117.000	-	-
Amt "Am Senftenberger See"					
	Großkoschen	Weiterführung Neubau einer Sporthalle	-	724.000	-
13.	Hosena	Neubau Schulsporthalle	210.000	-	590.000
14.	Niemtsch	Gestaltung Dorffanger	200.700	-	-
Amt Schipkau					
15.	Hörlitz	Neueindeckung Dach Kulturhaus (Bürgerhaus)	144.000	-	-
16.	Meuro	Neueindeckung Dach Kulturhaus (Bürgerhaus)	67.500	-	-
17.	Schipkau	Bürgerhaus - Fassade und Außenanlagen - Weiterführung	225.000	-	-
18.	Schipkau	Gestaltung Marktplatz Schipkau gegenüber d. Ladenstraße und Pflasterung der angrenzenden Schillerstraße mit Straßenbe- leuchtung	254.700	-	180.000
19.	Klettwitz	Straßenbeleuchtung Senftenberger Straße	105.300	-	-

Lfd.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß für 1997 - DM	bereits bewill. VE f. Kasse 1997 - DM	Verpflichtungs- ermächtigung 1997 (Kasse 1998) - DM
Amt Ortrand					
20.	Frauendorf	Ortsnetzverkabelung f. Straßen- beleuchtung in der Gemeinde	-	85.400	120.900
	<i>x Ortsgemeinde</i>	<i>Neubau Mehrzweckhalle</i>	-	<i>450.000</i>	
21.	Kroppen	Sanierung Sportgebäude Kroppen	180.000	-	-
Amt Ruhland					
22.	Ruhland	Sanierung Turnhalle Gesamtschule	320.000	-	-
23.	Jannowitz	Ausbau d. Rohnaer Weges	170.000	-	170.000
24.	Guteborn	Weiterführung Sanierung Turnhalle (kein Anbau)	211.600	-	-
25.	Schwarzbach	Ausbau Gartenstraße	488.000	-	-
Amt Vetschau					
26.	Vetschau	Neubau einer Schulsportanlage für Grundschule II und Gesamtschule	711.600	-	460.000
Stadt Schwarzheide					
27.	Schwarzheide	Weiterführung Straßenbeleuchtung Ruhlander/Lauchhammer Straße	-	161.600	137.700
	Schwarzheide	Erneuerung Trink- und Schmutz- wasserleitungen Wasserturmgebiet	-	360.000	-
28.	Schwarzheide	Kindertagesstätte "Soli" Elt 2. BA - Maler 1. BA	210.000	-	-
29.	Schwarzheide	Ausbau Wiesenstraße und Straße Flur	139.300	-	-

Lfd. Nr.	Amt/Gemeinde	Maßnahme	beantragter Zuschuß für 1997 - DM	bereits bewill. VE f. Kasse 1997 - DM	Verpflichtungs-ermächtigung 1997 (Kasse 1998) - DM
Stadt Lauchhammer					
30.	Lauchhammer	Kläranlage Campingplatz Grüne-walde incl. Sanitätstrakt	396.000	-	-
31.	Lauchhammer	Ausbau Sallgaster Straße	666.800	-	-
32.	Lauchhammer	Sanierung Zuschauertribüne im Sportkomplex Waldstadion	120.000	-	-
33.	Lauchhammer OT Kostebrau	Ausbau der Fr.-Ebert-Straße	90.000	-	-
Stadt Senftenberg					
34.	Senftenberg	Ausbau Schillerstraße	566.700	-	180.000
35.	Senftenberg	Rekonstruktion Sporthalle II. Gesamtschule	500.000	-	-
36.	OT Hörnitz	Ausbau Schillerstraße	171.000	-	-
Summe § 20 GFG 1997			9.390.200	3.093.200	2.488.600
GFG 1997 - § 20			<i>7.203.000</i>		
104,59 DM x 156.758 Einwohner			=	16.395.319 DM	
dav. 75 v. H.			=	12.296.489 DM	
abzögl. bereits bewilligte VE				3.093.200 DM	
(lt. Kreistagsbeschluß Nr. 18/269/96 vom 01.02.96, einschl. Änderungen)					
"Kommunale Investitionspauschale aus Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost" (9.203.266,09 DM					9.203.300 DM

**Beschluß-Nr. 23/386/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

1. Der Kreistag beschließt die Jahresrechnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 1995.
2. Der Kreistag entlastet den Landrat mit Einschränkung der im Schlußbericht aufgeführten Beanstandungen im Bereich der Kreiskasse.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/387/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag stimmt der Investitionsmaßnahme "Torbogenhaus" Lübbenau zu. Das Investitionsvolumen beträgt ca. 3,4 Mio DM, vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung trägt die Stadt Lübbenau 50 % des Investitionsvolumens.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/388/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt:

Die Ausgliederung der Niederlassung Lübbenau aus der RVS GmbH und Angliederung an die SBN GmbH ist vorzubereiten.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/389/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH" wird gemäß Anlage beschlossen.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft
Oberspreewald-Lausitz**

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (5) Die Gesellschaft beauftragt Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des Verkehrs und bezahlt die beauftragten Verkehrsunternehmer gemäß der abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der für den Gesellschafter geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen. Soweit es das geltende Recht zuläßt, beauftragt die Verkehrsgesellschaft Verkehrsunternehmen, die ihren Firmensitz im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben bzw. deren Gesellschafter der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist. Die Gesellschaft unterhält keinen eigenen Fahrzeugpark zur Durchführung von öffentlichen Nahverkehrsaufgaben.

§ 5

Personal der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird. Die Geschäftsführerstelle ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Personal kann nach Bestätigung eines Strukturplanes durch die Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer eingestellt werden.

§ 6

Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft bereitet verkehrsrechtlichen Genehmigungsanträge nach dem Personenbeförderungsgesetz für Liniengenehmigungen unter Einbeziehung der Erfahrungen der Verkehrsunternehmen vor und stellt die Anträge auf Umschreibung und Neuerteilung bei der Genehmigungsbehörde. Die Gesellschaft beantragt im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Verkehrstarife. Sie soll Träger aller Liniengenehmigungen im Nahverkehrsraum sein.
- (2) Die Gesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Gesellschafter das Liniennetz, die dazugehörigen Verkehrslinien und die Übergänge zwischen den Verkehrsträgern entsprechend dem durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz beschlossenen Nahverkehrsplan zu bewirtschaften.
- (3) Die Gesellschaft unterstützt den Landkreis Oberspreewald-Lausitz bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg.

- (4) Auf der Grundlage einer mittelfristigen Vorausschau hat die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Gesellschafter den Bedienstungsstandard zu bestimmen und den Fahrplan aufzustellen. Dies gilt nicht für kurzfristige und vorübergehende Änderungen zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Betriebsleistungen (z. B. Sportgroßveranstaltungen, Volksfeste) sowie bei Betriebsstörungen.
- (5) Die Gesellschaft beauftragt unter Beachtung des § 2 Abs. 5 Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des Verkehrs.

§ 7

Finanzierung

- (3) Die bei der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz entstehenden Aufwanddeckungsfehlbeträge aus Leistungen, die vom Landkreis vorgegeben werden, werden nach Beschluß der Gesellschafterversammlung durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz abgedeckt.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (3) Sie ist neben den ihr vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgaben insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:
- Anstellungen, Kündigung;
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Deckung etwaiger Verluste;
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - Bestätigung der Mitglieder des Beirates;
 - Erfolgs- und Wirtschaftsplan;
 - Strukturplan;
 - geplante und zu beantragende Verkehrslinien;
 - zu beantragende Tarife;
 - Geschäftsordnung des Beirates;
 - Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) Es ist halbjährlich mindestens eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (6) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10

Beirat

- (2) Die Beschlüsse des Beirates haben für die Gesellschafterversammlung empfehlenden Charakter.

Der Beirat hat das Recht, in nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten gehört zu werden:

- Festlegung der Vergabekriterien zur Beauftragung von Verkehrsunternehmen im Sinne § 2 Abs. 5,
- Abschluß und Änderung von Verträgen oder Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden,
- Festsetzung und Änderungen des Beförderungstarifes der Gesellschaft,
- Änderung zur Anwendung des Tarif- und Vertriebssystems,
- Einführung neuer Bedienungsstandards und Abfertigungstechnik.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein.

§ 12

Jahresabschluß

- (1) Es ist eine Jahresabschlußprüfung durchzuführen. Der Abschlußprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken und die Ergebnisse der Prüfung auch insoweit im Prüfungsbericht auszuweisen.
- (2) Dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg obliegen die Befugnisse des § 54 Abs. 1 HGrG.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Verkehrsgesellschaft sind die Gesellschafter und die Verkehrsgesellschaft verpflichtet, gegenüber der Genehmigungsbehörde und im Verhältnis zueinander die alten Besitzstände so herzustellen, wie sie vor der Gründung der Gesellschaft bestanden haben.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

**Beschluß-Nr. 23/390/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hat auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in Verbindung mit § 112 Landes- schulgesetz in der Fassung vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Pflicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Träger der Schülerbeförderung zur Beförderung von Schülern bzw. zur Erstattungen notwendiger Fahrkosten besteht.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. Für Schulen im Sinne von § 106 Abs. 1 Landesschulgesetz besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft oder zu einer Schule mit besonderer Prägung.
- (3) Wird eine andere als die zuständige oder nächstgelegene Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächstgelegenen Schule notwendig wären, es sei denn, der Schüler ist dieser Schule zugewiesen worden oder die nächstgelegene Schule ist wegen erschöpfter Kapazitäten nicht mehr aufnahmefähig gewesen.
- (4) Beim Besuch einer Ersatzschule nach § 120 Abs. 1 Landesschulgesetz kann im Einzelfall eine Kostenerstattung erfolgen. Hierüber entscheidet auf Antrag der Landkreis Oberspreewald-Lausitz gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 2

Anspruchsberechtigte Schüler

Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrkosten gegen den Landkreis Oberspreewald-Lausitz steht Schülern

1. in den Bildungsgängen der allgemeinbildenden Schulen und
2. in den Bildungsgängen der OSZ (Oberstufenzentrum) mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule

zu, die im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

- a) ihre Wohnung
- b) ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte

haben.

§ 3

Schulweg

- (1) Die gemäß § 2 berechtigten Schüler haben nach Maßgabe der folgenden Entfernungsgrenzen und Fahrtzeiten Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrkosten besteht, wenn der einfache Schulweg
 - für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 km
 - für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 3,5 km
 - für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ mindestens 5 kmbeträgt.
- (3) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oberspreewald-Lausitz unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrkosten erfolgt bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muß. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des Amtsarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer beizubringen.
- (6) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder

2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Beförderung von behinderten Schülern mit einem besonderen Beförderungsmittel oder unter Mitbeförderung einer Begleitperson übernehmen bzw. die dafür notwendigen Kosten erstatten. Bei der Antragstellung sind entsprechende amtsärztliche Nachweise vorzulegen.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung (Wochen- bzw. Monatskarte).
2. bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV).
3. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des öffentlichen Verkehrsmittels des ÖPNV.

§ 6

Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr regelmäßig nicht überschritten werden:
1. für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung

2. für Schüler des Bildungsganges der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
 3. für Schüler des Bildungsganges des Oberstufenzentrums nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als 1 km und für den Schüler weiterführender allgemeinbildenden Schulen insgesamt mehr als 2 km beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschüler 45 Minuten und für den Schüler weiterführender allgemeinbildenden Schulen 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschulern jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einem Schüler weiterführender allgemeinbildenden Schulen nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsarzt, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusses. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2.

§ 7

Umfang der Erstattung

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.

§ 8

Eigenanteil von Auszubildenden

- (1) Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, zahlen einen monatlichen Eigenanteil von 100,00 DM zu den Kosten der Schülerbeförderung.
- (2) Der Landkreis gewährt auf Antrag eine Reduzierung des Eigenanteils nach Abs. 1 abhängig von der Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung.

Diese beträgt

bis 500,00 DM	50,00 DM
bis 749,00 DM	25,00 DM.

Eine Kopie des Ausbildungsvertrages ist dem Antrag als Nachweis beizufügen.

§ 9

Beteiligung an Zeitkarten

- (1) Soweit Zeitkarten ausgegeben werden, die neben den Schulfahrten zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, ist von den Eltern bzw. bei volljährigen Schülern von diesen eine Beteiligung von monatlich 30 % des Betrages der Zeitkarte zu tragen.
- (2) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen der Elternanteil zu zahlen ist, wird auf 11 Monate festgelegt.
- (3) Verweigern die Eltern bzw. der volljährige Schüler eine Kostenbeteiligung an den Zeitkarten, kann von der Kreisverwaltung eine Kostenerstattung der Schülerfahrkosten abgelehnt werden.

§ 10

Erlaß des Eigenanteils

Der Eigenanteil nach § 9 Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.
- (3) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlußfrist, für die das Datum des Antragsesinganges beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz maßgebend ist.

- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen.
Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Berufsschüler haben eine Bestätigung der Berufsschule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (6) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch Vorlage der Fahrausweise nachzuweisen.
- (7) Bei Verlust von Zeitkarten oder Schülermonatskarten wird kein Ersatz geleistet.
Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Eltern oder vom volljährigen Schüler zu tragen.

§ 12

Ausgabe von Fahrkarten

- (1) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, daß vom Träger der Schülerbeförderung Fahrkarten ausgegeben werden, sind diese spätestens am ersten Tag des neuen Beförderungszeitraumes (Schuljahr) durch die Schule auszugeben.
- (2) Schüler der Bildungsgänge des Oberstufenzentrums erwerben die Fahrkarten unmittelbar beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Senftenberg, 19.12.1996

Bartsch
Landrat

(Siegel)

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/391/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Beitragssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festlegung des Elternanteiles der Finanzierung der Horteinrichtungen in kreisliche Trägerschaft.

Gemäß §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), § 90 Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477) sowie §§ 14, 17 Kindertagesstätten-gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), geändert durch Gesetz vom 07.06.1996 (GVBl. I S. 182) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Horteinrichtungen der Allgemeinen Förder-schulen in Senftenberg, Lauchhammer, Lübbenau und Altdöbern.

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Der Landkreis erhebt Elternbeiträge nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der genannten Horteinrichtungen. Beitragsschuldner sind Eltern, alleinerziehende Elternteile, Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, und sonstige Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Horteinrichtung.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden nach dem Einkommen der Beitrags-schuldner nach § 2 Abs. 1 entsprechend der Anzahl der zur Familie gehörenden unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und monatlich erhoben.
Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Tabelle in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 DM.
Erziehungsberechtigte, die nicht bereit sind, das Elternein-kommen glaubhaft darzustellen, werden mit dem Höchstbetrag nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder belastet.

(2) Einkommen ist die Summe aus Nettoeinkommen und sonstigen Einnahmen.

- Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung der der Lohn- und Kirchensteuer.
- Unterhaltsverpflichtungen sind bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen.
- Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
- Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - . Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
 - . Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.
 - . Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
 - . Nicht aufzuführen ist das Erziehungsgeld.

(3) Die Beitragsbemessung richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Dabei entspricht die Regelöffnungszeit (5,5 Stunden) 100 % des festgesetzten Elternbeitrages. Verkürzt sich der Betreuungsbedarf auf unter 3 Stunden, werden 75 % des Elternbeitrages erhoben. Erhöht sich der Betreuungsbedarf auf mehr als 6 Stunden, werden 120 % des festgesetzten Elternbeitrages veranschlagt. Erfolgt die Betreuung von Kindern sowohl im Hort der Schule als auch in einer anderen Tagesstätte der Wohngemeinde des Kindes, ist anzustreben, daß die beiden Träger der Einrichtung vereinbaren, daß für die Betreuung insgesamt nur ein Teilnahmebetrag erhoben wird, der den errechneten Elternbeitrag nicht überschreitet.

(4) Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 4

Übernahme und Ermäßigung

In besonders begründeten Fällen kann beim örtlichen Träger der Jugendhilfe ein Antrag auf Übernahme oder Ermäßigung der Elternbeiträge gestellt werden.

§ 5

Betreuungsvertrag

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz schließt mit dem Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldner nach § 2) einen Betreuungsvertrag ab. Er enthält Regelungen über die Aufnahme, Betreuungsdauer, Kostenbeteiligung, Öffnungszeiten, Versicherungsschutz, Kündigungsfristen und Fehlzeiten des Kindes.

§ 6

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats auf das vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu benennende Konto zu zahlen. Der Elternbeitrag für das Kind ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Betreuungsangebot nicht während des gesamten Betreuungszeitraumes in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben.

§ 7

Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Festlegung des Elternanteils an der Finanzierung der Horteinrichtungen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13.02.1995 außer Kraft.

Senftenberg, 19.12.1996

Bartsch
Landrat

(Siegel)

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage 1

Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder im Hort

Einkommen in DM	1. unterhalts- berechtig. Kind	2 unterhalts- berechtig. Kinder 90 % Grundbetr.	3 unterhalts- berechtig. Kinder 80 % Grundbetr.	4 unterhalts- berechtig. Kinder 70 % Grundbetr.	5 unterhalts- berechtig. Kinder 60 % Grundbetr.	6 unterhalts- berechtig. Kinder 55 % Grundbetr.	7 und mehr unterh.-ber. 50 % Grundbetr.
unter 1.600	20,00	18,00	16,00	14,00	12,00	11,00	10,00
1.600 - 1.800	25,00	22,50	20,00	17,50	15,00	13,75	12,50
1.801 - 2.000	30,00	27,00	24,00	21,00	18,00	16,50	15,00
2.001 - 2.200	35,00	31,50	28,00	24,50	21,00	19,25	17,50
2.201 - 2.500	45,00	40,50	36,00	31,50	27,00	24,75	22,50
2.501 - 2.800	55,00	49,50	44,00	38,50	33,00	30,25	27,50
2.801 - 3.100	65,00	58,50	52,00	45,50	39,00	35,75	32,50
3.101 - 3.400	75,00	67,50	60,00	52,50	45,00	41,25	37,50
3.401 - 3.800	90,00	81,00	72,00	63,00	54,00	49,50	45,00
3.801 - 4.200	100,00	90,00	80,00	70,00	60,00	55,00	50,00
4.201 - 4.600	110,00	99,00	88,00	77,00	66,00	60,50	55,00
4.601 - 5.000	125,00	112,50	100,00	87,50	75,00	68,75	62,50
5.001 - 5.500	140,00	126,00	112,00	98,00	84,00	77,00	70,00
5.501 - 6.000	160,00	144,00	128,00	112,00	96,00	88,00	80,00
6.001 - 6.500	180,00	162,00	144,00	126,00	108,00	99,00	90,00
6.501 - 7.000	200,00	180,00	160,00	140,00	120,00	110,00	100,00

**Beschluß-Nr. 23/392/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerspeisung.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) i. d. F. vom 15.10.1993 in Verbindung mit § 113 Abs. 3 Landesschulgesetz (LSchG) i. d. F. vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einzubeziehende Schulen

An den in der Trägerschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz stehenden

- allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und
- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen bis Jahrestufe 13

wird mit der Ausnahme der Sonnabende an den Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt, soweit dies in wirtschaftlich vertretbarer Weise erfolgen kann.

§ 2

Anspruchsberechtigte

- (1) Die Schüler der in § 1 genannten Schulen haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit an den in § 1 genannten Schultagen.
- (2) Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 3

Durchführung der Schülerspeisung

- (1) Die Schulspeisung erfolgt
 - a) durch Lieferung von Speisen zur Portionierung und Ausgabe durch den Lieferanten
 - b) durch Lieferung von Speisen zur Portionierung und Ausgabe durch die Schule oder
 - c) durch Lieferung bereits portionierter Speisen an die Schule.
- (2) Unabhängig von der Schulspeisung wird an den Förderschulen die Teilnahme an der Trinkmilchversorgung durch die Schule gesichert.

§ 4

Elternbeteiligung

- (1) Die Kosten der Trinkmilchversorgung übernehmen die Eltern vollständig.
- (2) Zu den Kosten der Schulspeisung werden die Eltern herangezogen.
- (3) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird entsprechend den jeweils gültigen Beträgen der Sachbezugsverordnung der Elternbeitrag ermittelt.
Für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz beträgt der Elternanteil je warmer Hauptmahlzeit max. 3,50 DM.
Liegt der Preis pro warmer Hauptmahlzeit unter 3,50 DM, ist von den Eltern nur der vom Lieferanten errechnete Betrag zu zahlen.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist bis Donnerstag der laufenden Woche für die darauffolgende Woche zu zahlen. Er ist unmittelbar an den Lieferanten der Schulspeisung zu zahlen.
- (2) Die Kosten der Trinkmilchversorgung sind zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in der Schule zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung ist für jeden Schultag, an dem der Schüler an der Schulspeisung teilnimmt, zu leisten.
Bei Abmeldung der Essenteilnahme beim Lieferanten bis 8.00 Uhr ist eine Rückverrechnung des Elternanteiles möglich.
Die Abmeldung erfolgt nach Information durch die Schule.
- (4) Der Schulträger informiert die Eltern zu Beginn des Schuljahres über die tatsächlichen Kosten der Schulspeisung und den für das Schuljahr zu erhebenden Elternbeitrag.

§ 6

Befreiung

Von der Kostenbeteiligung können Eltern auf Antrag befreit werden, soweit die Entrichtung für die Eltern eine besondere Härte darstellt.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft, damit tritt gleichzeitig die Satzung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Senftenberg, 19.12.1996

Bartsch
Landrat

(Siegel)

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/393/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

1. Die Vertretung des Gewährträgers nimmt die dokumentierten Ergebnisse der Sparkasse Niederlausitz für das Geschäftsjahr 1995 zur Kenntnis.
2. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz werden für das Geschäftsjahr 1995 nach § 26 Abs. 4 Satz 1 BbgSpkG entlastet.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/394/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag ersetzt als Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung der "Klinikum Niederlausitz" GmbH Senftenberg Herrn Lothar Petschka durch Herrn Gerhard Koschollek.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/395/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

1. Der Kreistag beruft Herrn Rüdiger Labrentz als Bürgerbeauftragten im Polizeibeirat ab.
2. Der Kreistag wählt Herrn Helmut Dannenberg als Mitglied in den Polizeibeirat.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/396/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Monika Blüher als Stellvertreterin für den Ausschuß für Bildung, Kultur und Sport,
2. Herrn Gerhard Koschollek als Stellvertreter für den Ausschuß für Bau und Wirtschaft

zu berufen.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages
-

**Beschluß-Nr. 23/397/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beruft Herrn Claus-Peter Brück als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport ab.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages
-

**Beschluß-Nr. 23/398/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

1. Der Kreistag wählt als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuß für Herrn Matthias Putze

Frau Ulrike Möller.

2. Der Kreistag wählt als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuß für Frau Sabine Noack

Frau Maria Roeser,

für Herrn Thomas Amsel

Frau Cornelia Schorradt.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages
-

**Beschluß-Nr. 23/399/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag nimmt den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1994 in der vorliegenden Form zur Kenntnis und entlastet den Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 1994. Der Jahresfehlbetrag soll auf das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen werden.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage 1

**Kinderheim Lindenau, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Bilanz zum 31. Dezember 1994**

A K T I V A

	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>			
<u>Sachanlagen</u>			
Betriebs- und Geschäfts- ausstattung			202.209,00
B. <u>Umlaufvermögen</u>			
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Liefere- rungen und Leistungen	11.083,59		
. davon mit einer Rest- laufzeit von mehr als einem Jahr: DM			
2. Sonstige Vermögens- gegenstände	1.169,81		
. davon mit einer Rest- laufzeit von mehr als einem Jahr: DM		12.253,40	
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		34.464,82	46.718,22
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>			600,00
			249.527,22
			=====

Anlage 1

P A S S I V A

	<u>DM</u>	<u>DM</u>
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Kapitalrücklage	318.136,92	
II. Jahresfehlbetrag	127.982,79	190.154,13
B. <u>Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen		9.000,00
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.488,33	
. davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: DM 39.488,33		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	6.533,60	
. davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: DM 6.533,60		46.021,93
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>4.351,16</u>
		249.527,22 =====

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.1994

	<u>DM</u>	<u>DM</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge		2.035.297,19
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.289.142,44	
b) Soziale Abgaben	244.652,11	1.533.794,55
3. Abschreibungen auf Sachanlagen		39.829,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>589.656,43</u>
5. Jahresfehlbetrag		127.982,79 =====

**Beschluß-Nr. 23/400/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag bestätigt den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1995 des Kinder- und Jugendheimes Lindenau in der vorliegenden Form. Der Jahresgewinn 1995 ist gemäß EigV § 11 (6) zur Tilgung des Jahresverlustes 1994 zu verwenden. Der Werkleiter ist für das Wirtschaftsjahr 1995 zu entlasten.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Anlage 1

P A S S I V A

1994

DM

DM

DM

A. Eigenkapital

1. Kapitalrücklage	318.136,92		318.136,92
2. Verlustvortrag	- 127.982,79		0,00
3. Jahresüberschuß-/-fehlbetrag	22.776,32	212.930,45	- 127.982,79

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen		24.200,00	9.000,00
----------------------------	--	-----------	----------

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: DM 24.876,92 (Vorjahr: DM 39.488,33)
2. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: DM 82.918,95 (Vorjahr: DM 6.533,60) davon aus Steuern: DM 28.491,88 (Vorjahr: DM 3.360,34) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: DM 52.934,58 (Vorjahr: DM 0,00)

24.876,92

39.488,33

82.918,95

107.795,87

6.533,60

D. Rechnungsabgrenzungsposten

5.770,65

4.351,16

350.696,97

249.527,22

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.1995

	1995		1994	
	DM	DM	DM	DM
1. Umsatzerlöse		2.235.042,90		1.922.456,20
2. Sonstige betriebliche Erträge		49.630,75		88.976,83
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-	293.290,38	-	365.596,46
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-	1.485.092,97	-	1.289.466,57
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: DM 0,00	-	282.153,09	-	244.652,11
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen				
-		42.285,13		39.829,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
-		156.280,34		199.368,64
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
-		570,58		3.194,16
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
-		26.142,32		124.285,59
9. Sonstige Steuern				
-		3.366,00		3.697,20
10. Jahresüberschuß/-fehlbetrag				
		22.776,32		127.982,79
		=====		=====

**Beschluß-Nr. 23/401/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz befürwortet das Ausscheiden der Gemeinde Sedlitz aus dem Amt Großräschen und ihre gleichzeitige Eingliederung in die Stadt Senftenberg.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/402/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz befürwortet die Eingliederung der Gemeinde Freienhufen in die Stadt Großräschen.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Nichtöffentliche Sitzung

**Beschluß-Nr. 23/403/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bestätigt die
Amtsleiterin Kasse.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/404/96 /
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Gebäudetausch für schulische
Zwecke in der Stadt Lübbenau vorzubereiten.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/405/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

**Beschluß-Nr. 23/406/96
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 19.12.1996**

Der Kreistag beschließt die Aufnahme eines Kommunalkredites für den
Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Rahmen der Jahresrechnung 1995.

Senftenberg, 19.12.1996

Dietzel
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden des Kreistages

Gemäß § 24 (2) der Hauptsatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekanntgegeben.

Senftenberg, 13.01.1997

Der Landrat

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kreistages

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz informiert über folgende Termine der Sitzungen des Kreistages 1997:

- 27.02.1997
- 10.04.1997
- 05.06.1997
- 04.09.1997
- 30.10.1997
- 11.12.1997

Veröffentlichung der Verordnungen der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz über die Festsetzung von den Naturschutzgebieten:

1. Stöbritzer See
 2. Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf - Lichtenauer See
 3. Seeser Bergbaufolgelandschaft
 4. Mloder Teichgebiet
 5. Tannenbusch und Teichlandschaft Groß Mehßow
 6. Calauer Schweiz
 7. Teichlandschaft Buchwäldchen - Muckwar
 8. Sukzessionslandschaft Nebendorf
- (Beschl. Nr. 22/373/96)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Stöbritzer See "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald - Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr.5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Hindenberg (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf - Seese " und es trägt die Bezeichnung "Stöbritzer See ".

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 42 Hektar und nach Abschluß des Grundwasserwiederanstieges wird die darin befindliche Wasserfläche eine Größe von ca. 15 Hektar erreichen.

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 mit einer schwarzen Linie umrandet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Es umfaßt folgende Flächen in der Gemarkung Hindenberg

Flur 4	Flurstücke	49 anteilig
		50,51,55,56

Das Schutzgebiet erstreckt sich:

- im Osten vom Kreuzungspunkt der Kippenstraße mit der ehemaligen Grubenbahntrasse ca. 150 Meter entlang dieser Kippenstraße in südöstlicher Richtung bis zum Wegabzweig nach Südwest,
- im Süden weiter von diesem Wegabzweig ca. 1300 Meter entlang des gesamten südlich des Stöbritzer See verlaufenden Weges bis zur Südspitze des Waldes,
- im Westen ca. 650 Meter entlang des Waldrandes in nordwestlicher Richtung, dort weiter nach Wechsel in Richtung Osten ca. 500 Meter am Waldrand entlang sowie ca. 250 Meter in nordwestliche Richtung an der Böschungsoberkante des Restloches,

- im Norden ca. 1000 Meter entlang der Grubenbahntrasse zurück bis zum Kreuzungspunkt mit der Kippenstraße.

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
 - beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim - Gottschalk - Straße 36
03205 Calau
 - beim Amt Lübbenau
Mittelstraße 2
03205 Lübbenau
- von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes, welches sich vollständig im ehemaligen Braunkohlentagebau "Schlabendorf-Nord" befindet, ist:

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Naturhaushaltes einschließlich seiner Leistungsfähigkeit, insbesondere
 - die Sicherung und Förderung der ungestörten naturnahen Entwicklung des Bodenaufbaues, der natürlichen Vielfalt und der Funktionsfähigkeit der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens,
 - die Wiederherstellung der naturnahen ursprünglichen Wasserverhältnisse im Zuge des Grundwasserwiederanstieges;
2. die Erhaltung der Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbildes, insbesondere die Sicherung, Entwicklung und Gestaltung eines Landschaftssees aus einem Tagebaurestloch mit Böschungskanten und Randbereichen, welcher infolge großräumiger bergbaulicher Vornehmungen entstand, dadurch eine besondere Eigenart besitzt und speziell in den Randbereichen aus naturgeschichtlicher Sicht wertvollen Sukzessionsvorgängen unterliegt;
3. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Nahrungs-, Rast-, Brut-, Überwinterungs- und Reproduktionsraum für zahlreiche Tierarten, z.B. Brachpieper, Braunkehlchen, Mooshummel, Blutrote Heidelibelle u.a.;

4. der Erhalt der Biotope und Standorte für lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten sowie die Förderung ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere Abbruchkanten und Böschungen, Heideflächen, Mager- und Trockenrasen;
5. die Erhaltung einer aus ökologischen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen Bergbaufolgelandschaft;
6. die Vernetzung und Einbindung der wertvollen Lebensräume und Biotope in den regionalen Biotopverbund des Luckau-Calauer- Beckens mit der Bergbaufolgelandschaft.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können bzw. dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich- rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;

9. zu reiten;
10. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
17. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
18. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, das Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4, 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
21. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
22. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen;
24. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
25. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen;
26. die Gewässerränder zu beweiden;
27. Heiden, Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren oder Sukzessionsflächen zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in einer anderen Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption zur gebietsverträglichen Besucherlenkung nach Abschluß der bergbaulichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Schaffung ökologisch sinnvoller Abgrenzungen zu möglichen Konfliktbereichen;
3. Anlage und Pflege von Hecken, Waldsäumen, Lesesteinhaufen sowie anderen Kleinbiotopen zur Förderung der Landschaftsstruktur und des Biotopverbundes.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 11 Abs.3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß die Nutzung im bisherigen Umfang und auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen erfolgt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.Juni bis 28.Februar;
3. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. sämtliche erforderlichen Maßnahmen von Energieversorgungsunternehmen zu Besitz, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Demontage rechtmäßig bestehender Energieanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen des sanierenden bzw. sichernden Bergbaus, soweit diese in einem Sanierungsplan bestätigt bzw. mit einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wurden und grundsätzlich dem Schutzzweck nach § 3 nicht entgegenstehen;

8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Forstbehörden und Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragten Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Anzahl zu begrenzen, § 19 Landeswaldgesetz wird davon nicht berührt. Diese Handlungen sind in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen, insbesondere in bergbaubedingten Arbeits- und Sperrbereichen, nur in Abstimmung mit den Bergbauunternehmen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bergamt möglich.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

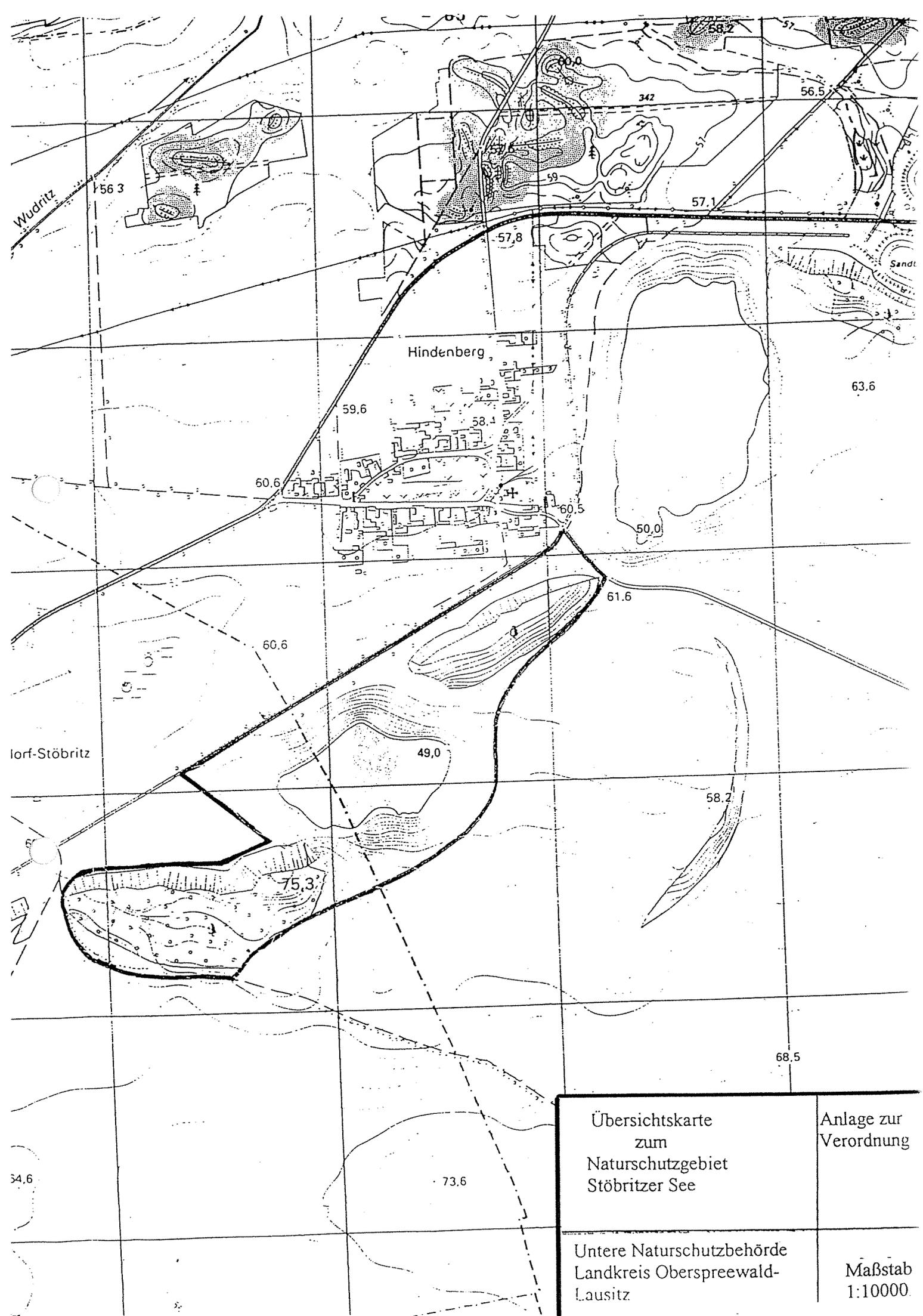
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald-Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL



<p>Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet Stöbritzer See</p>	<p>Anlage zur Verordnung</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oberspreewald- Lausitz</p>	<p>Maßstab 1:10000</p>

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft - Lichtenauer See "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr.5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Groß Beuchow und Zinnitz (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Landschaftsraum des Luckau- Calauer- Beckens und im Landschaftsschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese" und es trägt die Bezeichnung "Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft-Lichtenauer See ".

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 465 Hektar . Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 mit einer schwarzen Linie umrandet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Es umfaßt folgende Flächen in der Gemarkung Zinnitz

Flur 9	Flurstücke	10	anteilig
		11	, 35
Flur 12	Flurstücke	10	- 13

und in der Gemarkung Groß Beuchow

Flur 6	Flurstücke	27	
		32	anteilig
		41	anteilig
		43	anteilig
		45	anteilig
		46	anteilig
		47	- 61
		62	- 66

Das Schutzgebiet erstreckt sich:

- im Osten vom Schnittpunkt der Grubenbahn mit dem Seepuhl vom westlichen Rand der Grubenbahn ca. 800 Meter in südwestliche Richtung bis zur Kreuzung von Grubenbahn mit der Zufahrts-

straße nach Lichtenau, danach weiter ca. 750 Meter vom westlichen Rand der Straße nach Lichtenau bis zur Revierförsterei, anschließend ca. 2600 Meter in südlicher Richtung entlang der Westseite des unbefestigten Wirtschaftsweges nach Zinnitz;

- im Süden ca. 800 Meter entlang der Böschungsoberkante der Aschehalde in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung zwischen Grubenbahn und Wirtschaftsweg, von da ca. 600 Meter auf dem Verbindungsweg zwischen Lichtenau und Zinnitz, danach unter Einschluß des Kieferaltholzbestandes nach Norden bis zur Restlochböschung, von da ca. 400 Meter bis zum südwestlichen Ende des Restloches;
- im Westen ca. 7800 Meter vom südwestlichen Ende des Restloches an der Waldkante unter Einbeziehung des Sicherheitsstreifens entlang in nördlicher Richtung bis zum Gleisbett der ehemaligen Grubenabrambahn bei Groß-Beuchow;
- im Norden ca. 800 Meter am Südrand der Grubenbahntrasse bis 100 Meter vor der zukünftigen Verbindungsstraße von Groß-Beuchow zum Gewerbegebiet, von da an 180 Meter nach Süden über die ehemalige Grubenbahnausfahrt bis zur Böschungskante des Restloches am Gewerbegebiet, danach ca. 2300 Meter das Gewerbegebiet umrandend an der oberen Böschungskante zum Alteichenbestand im Süden des Gewerbegebietes, danach ca. 100 Meter am Waldrand nach Norden, anschließend ca. 300 Meter in östliche Richtung am Rand der ehemaligen 6KV-Freileitungstrasse bis zum Rand des Waldgebietes (Seepuhl), abschließend ca. 350 Meter am Waldrand nach Süden bis zur Grubenbahntrasse.

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau
- beim Amt Lübbenau
Mittelstraße 2
03205 Lübbenau
- beim Amt Calau
Am Markt
03205 Calau

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes, welches einen Teil des ehemaligen Braunkohlentagebaues "Schlabendorf-Nord" umfaßt, ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Naturhaushaltes einschließlich seiner Leistungsfähigkeit sowie die Wiederherstellung eines vielfältigen Landschaftsbildes. Im Rahmen der bergbaulichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen ist es erforderlich, der vorhandenen ökologischen Wertigkeit und hohen Relevanz für Naturschutz - und Landschaftspflege Rechnung zu tragen, insbesondere für:

1. die Erhaltung und Sicherung von Lebensgemeinschaften sowie Lebens- und Reproduktionsstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, für zahlreich vorkommende Rote-Liste-Vertreter gebietsspezifischer Pionierarten einschließlich der Wirbellosen;
2. die Sicherung und Förderung der ungestörten naturnahen Entwicklung des Bodenaufbaues, der natürlichen Vielfalt und der Funktionsfähigkeit der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens sowie der Schutz der Böden vor Überbauung, Verdichtung und Abbau;
3. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als großräumiger Nahrungs-, Rast-, Brut-, Überwinterungs- und Reproduktionsraum u.a. für zahlreiche Sumpf-, Wasser- sowie für Greifvogelarten;
4. die Pufferung und Vernetzung der wertvollen Lebensräume und ihre Einbindung in den regionalen Biotopverbund des Luckau-Calau- Beckens mit der Bergbaufolgelandschaft;
5. Sicherung einer strukturierten Seenlandschaft mit Böschungs- und Randbereichen, welche infolge großräumiger, bergbaulicher Vornehmungen entstand, dadurch eine besondere Eigenart besitzt und speziell in Kippenrandbereichen aus naturgeschichtlicher Sicht wertvollen Sukzessionsvorgängen unterliegt.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich- rechtlichen Zulassung bedarf;

2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder Leitungen zu verlegen;
7. mit Fahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
9. zu reiten;
10. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
17. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
18. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderen Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern, die §§ 4,5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
21. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;

22. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen;
24. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
25. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen;
26. die Gewässerränder zu beweiden;
27. Heiden, Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren, Sukzessionsflächen oder Binnendünen zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in einer anderen Weise zu stören oder zu beeinträchtigen;
28. Sport- oder Freizeitanlagen zu errichten.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Beibehaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt durch erforderliche, jedoch geeignete Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen am Kippenrand sowie teilweise an den gewachsenen Böschungsbereichen;
2. Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption zur gebietsverträglichen Besucherlenkung bzw. Beobachtungsnutzung ausschließlich im nicht gekippten Bereich für den Zeitraum nach Abschluß der bergbaulichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen;
3. Schaffung ökologisch sinnvoller Abgrenzungen zu möglichen Konfliktbereichen (z.B. Gewerbegebiet im Nordosten, Nähe der Ortslagen Lichtenau und Zinnitz);
4. Aufwertung des Naturschutzgebietes zu einem überregional bedeutsamen Rastplatz für nordische Wasservögel;
5. Einbindung des Schutzgebietes in eine überregional zu entwickelnde Biotopvernetzung sowie in überregionale Konzeptions- und Entwicklungsvorgänge hinsichtlich naturnaher Landschaftsräume.

§ 6
Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
1. die im Sinne des § 11 Abs.3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß die Nutzung auf den bisher rechtmäßigen Flächen und im bisherigen Umfang erfolgt;
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Rahmen von populationsregulierenden Maßnahmen in der Zeit vom 16. Dezember bis 15. September ;
 3. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 7. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 8. Maßnahmen des sanierenden bzw. sichernden Bergbaus, soweit diese in einem Sanierungsplan bestätigt bzw. mit einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wurden und grundsätzlich dem Schutzzweck nach § 3 nicht entgegenstehen;
 9. sämtliche erforderliche Maßnahmen von Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen zur Erneuerung, Unterhaltung und Demontage ihrer wasserwirtschaftlichen Anlagen und Abwasserableitungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- 2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und Forstbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragten Personen sowie für

Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen, § 19 Landeswaldgesetz wird davon nicht berührt. Diese Handlungen sind in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen, insbesondere in bergbaubedingten Arbeits- und Sperrbereichen, nur in Abstimmung mit den Bergbauunternehmen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bergamt möglich.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Handlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzanweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald-Lausitz

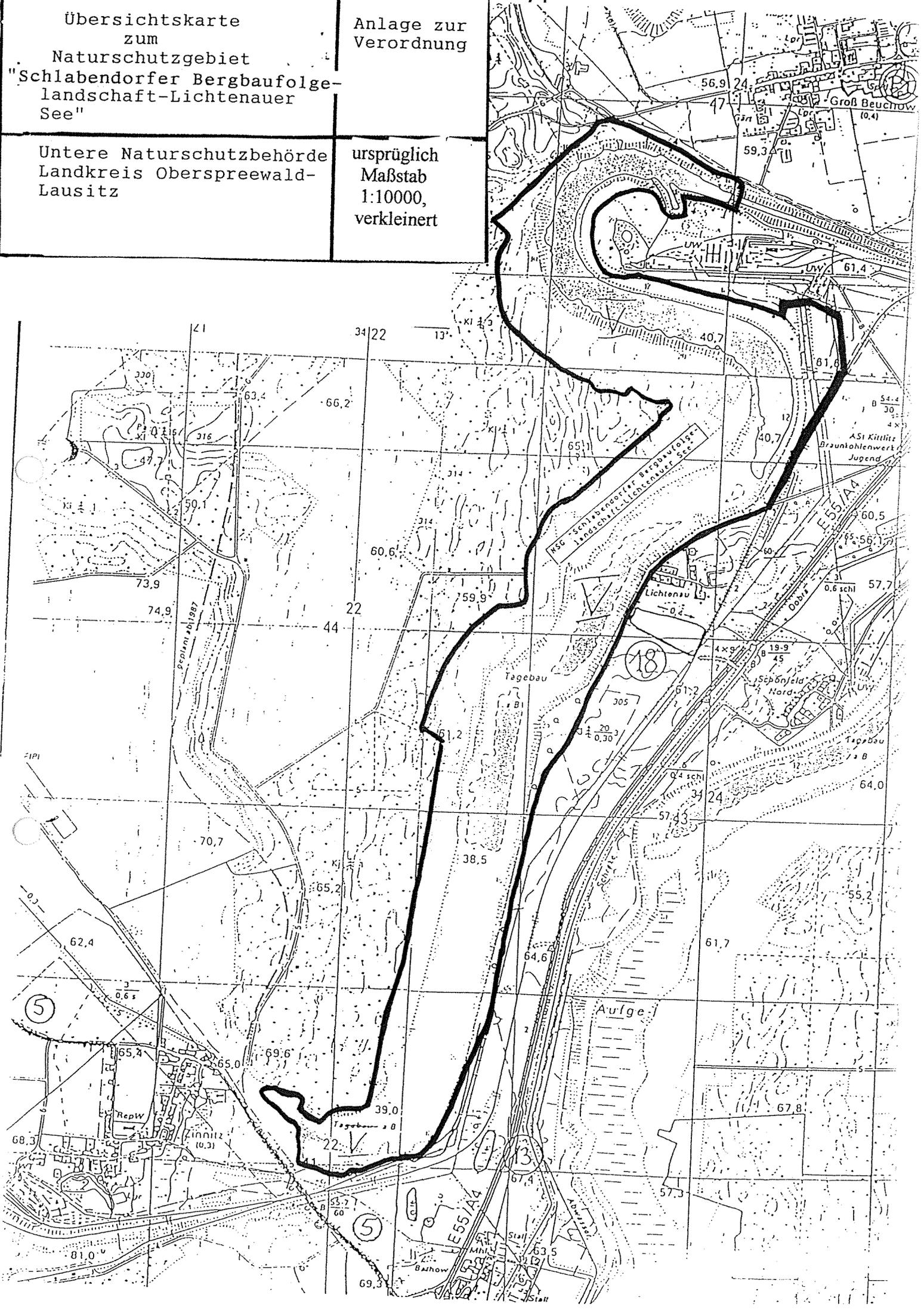
Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OS

Übersichtskarte
zum
Naturschutzgebiet
"Schlabendorfer Bergbaufolge-
landschaft-Lichtenauer
See"

Anlage zur
Verordnung

Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Oberspreewald-
Lausitz

ursprünglich
Maßstab
1:10000,
verkleinert



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Seeser Bergbaufolgelandschaft "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr.5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes " Seeser Bergbaufolgelandschaft " wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Bischdorf und Zinnitz (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Landschaftsraum des Calau-Luckauer-Beckens und ist eingebunden in das Landschaftsschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Schlabedorf-Seese" und trägt die Bezeichnung "Seeser Bergbaufolgelandschaft"

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 840 Hektar. Es umfaßt in der Gemarkung Zinnitz die

Flur 7 mit den Flurstücken	4	anteilig
	19	anteilig
	24	
	25	anteilig
	26	anteilig
Flur 8 mit den Flurstücken	3	anteilig
	4-11	

und in der Gemarkung Bischdorf die

Flur 10 mit den Flurstücken	11-17	
	18/3	anteilig
Flur 11 mit den Flurstücken	1	anteilig
	2-4,	
	5	anteilig
	7-9	
	10	anteilig

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1: 10000 mit einer schwarzen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Das Schutzgebiet erstreckt sich:

- im Osten vom Kreuzungspunkt zwischen "Fuchswechsel" und dem Bischdorfer Umgrenzungspfad bis zur Kohlenhalde, entlang an

der nördlichen Grenze der Kohlenhalde bis zum "Mloder Acker", dann Richtungswechsel nach Westen ca. 300 Meter an der Ackergrenze entlang bis zum Feldende, dort wieder Richtungswechsel nach Süden ca. 1100 Meter der Ackergrenze entlang bis zum Ende des "Mloder Acker". Von diesem Punkt aus ca. 900 Meter in südlicher Richtung bis zur südlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

- im Süden zwischen südlicher Waldkante und nördlicher Ackergrenze ca. 400 Meter in Richtung Nordwesten, dann Richtungswechsel nach Südwesten ca. 780 Meter an der Waldkante und Felddrain entlang. Vom diesem Punkt aus ca. 160 Meter in südlicher Richtung, von dort aus ca. 90 Meter nach Westen, dann wieder ca. 80 Meter nach Süden. An der ersichtlichen Geländeerhebung im Wald entlang in westliche Richtung ca. 2000 Meter bis zur Waldkante/Ackergrenze am Chausseehaus (altes Zollhaus Buckow).
- im Westen entlang der Forstgrenze bis zur ersten Forstschneise bzw. zukünftigen Weg, diesen entlang ca. 1200 Meter in Richtung Norden, dann Richtungswechsel nach Westen ca. 350 Meter an der Waldkante entlang und wieder Richtungswechsel nach Norden wieder an der Waldkante entlang bis zum Ufer der Kleptna, dann entlang der Kleptna mit 10 Meter Uferstreifen im Süden bis zur Einmündung der Kleptna in den Schönfelder See.
- im Norden von der Kleptnamündung am Schönfelder See am nördlichen Ufer (10 Meter Uferstreifen) der Kleptna entlang in Richtung Südosten bis zur Waldkante, weiter in nördlicher Richtung ca. 150 Meter, dann Richtungswechsel nach Osten ca. 650 Meter entlang der Waldkante bis zur zweiten Forstschneise, von hier aus ca. 650 Meter nach Süden bis zur nächsten Forstschneise, dann wieder Richtungswechsel nach Osten ca. 350 Meter bis zum Forstweg, von hier aus wieder in Richtung Süden ca. 600 Meter, hier wieder Richtungswechsel nach Osten ca. 800 Meter bis zum breiten Hauptweg von diesem ca. 1850 Meter nach Norden, danach Richtungswechsel ca. 400 Meter nach Osten weiter entlang dieses abbiegenden Hauptweges in Richtung Osten ca. 450 Meter bis zum Schnittpunkt mit dem " Fuchswechsel".

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim - Gottschalk - Straße 36
03205 Calau
- beim Amt Lübbenau
Mittelstraße 2
03222 Lübbenau
- beim Amt Calau
Platz des Friedens 10
03205 Calau

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - des Wasserhaushaltes des Naturraumes unter Beachtung des Grundwasserwiederanstiegs mit dem Ziel einer reichstrukturierten Landschaft mit großflächigen Stillgewässern und Feuchtgebieten;
 - die Sicherung und Förderung der ungestörten naturnahen Entwicklung der natürlichen Vielfalt und Funktionsfähigkeit des Gebietes;
2. die Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes einer relativ feinstrukturierten abwechslungsreichen Niederungslandschaft;
3. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Nahrungs-, Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Reproduktionsraum u.a. für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsspezifische Pionierpflanzen ;
4. die Erhaltung einer aus ökologischen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen Bergbaufolgelandschaft mit der Maßgabe, daß die bergbaulichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen der vorhandenen ökologischen Wertigkeit und hohen Relevanz für Naturschutz und Landschaft Rechnung tragen;
5. der Wiederherstellung der durch den Tagebau Seese-West abgegrabenen Kleptnahniederung und deren reichstrukturierten Feuchtgebieten;
6. Bewahrung und Wiederherstellung der Vielfalt des großflächigen zusammenhängenden unzerschnittenen und unbesiedelten Landschaftsraumes durch
 - Vermeidung eines Zerschneidens durch zusätzliche Verkehrswege,
 - Förderung einer reichhaltigen Kulturlandschaft mit Hecken sowie naturnahen und natürlichen Wäldern;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für eine naturverträgliche gelenkte Erholungsnutzung unter Beachtung störungsfreier Landschaftsbestandteile.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
 4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkaufseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 8. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, zu benutzen;
 9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
 10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
 11. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 12. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
 13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 14. Hunde frei laufen zu lassen, Jagdhunde sind davon ausgenommen;
 15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;

16. lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
20. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
21. Fische oder Wasservögel zu füttern;
22. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4, 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
23. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
25. zu angeln oder zu fischen;
26. Bäume, Büsche, Feldgehölze, Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
27. Heiden, Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren oder Sukzessionsflächen zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Pufferung und Vernetzung der wertvollen Lebensräume und ihre Einbindung in den regionalen Biotopverbund des Luckauer- Calauer- Beckens;
2. Im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde eine langfristige und gezielte Strukturierung des vorhandenen Wald- und Gehölzbestandes, insbesondere im Bereich der perspektivischen Vernässungs- und Niederungsflächen der Kleptna in naturnahe Waldbestände:

3. Hecken, Waldsäume, Lesesteinhaufen, Tümpel sowie andere Kleinbiotope sind zur Förderung der Landschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Einbindung in ein Biotopvernetzungssystem neu anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln;
4. Durch geeignete Maßnahmen sind unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelung Rad-, Wander- oder Reitwege, Lehrpfade, Beobachtungstürme und Rasthütten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde anzulegen;
5. Störungsempfindliche Lebensgemeinschaften sind vor Beunruhigung jeglicher Art zu schützen. Zu diesem Zweck sind Wegführungen oder andere Nutzungen so anzulegen, daß deren Schutz gewährleistet werden kann;
6. Wissenschaftliche Erfassungen und Dokumentationen der Sukzessionsvorgänge;
7. Im Rahmen der bergbaulichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß ein vielfältiges Landschaftsbild gestaltet wird.

§ 6 Zulässigen Handlungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Maßnahmen des sanierenden bzw. sichernden Bergbaus, soweit diese im rechtsverbindlichen Sanierungsplan Seese Ost/West fixiert sowie im Abschlußbetriebsplan zugelassen wurden und dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß Pflanzungen überwiegend mit naturraumtypischen Baumarten und Gehölzen durchgeführt werden und die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 22, 23 und 27 weiter gelten;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß bei der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen nur natürliche Materialien zu verwenden sind. Die Anzahl der jagdlichen Einrichtungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
7. die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
8. die behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
9. die behördlich angeordneten Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren der Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, der Forstbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 des Landeswaldgesetz bleibt unberührt.

Diese Handlungen sind in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen, insbesondere in bergbaubedingten Arbeits- und Sperrbereichen, nur in Abstimmung mit den Bergbauunternehmen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bergamt möglich.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutz- ausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, § 37 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz, unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

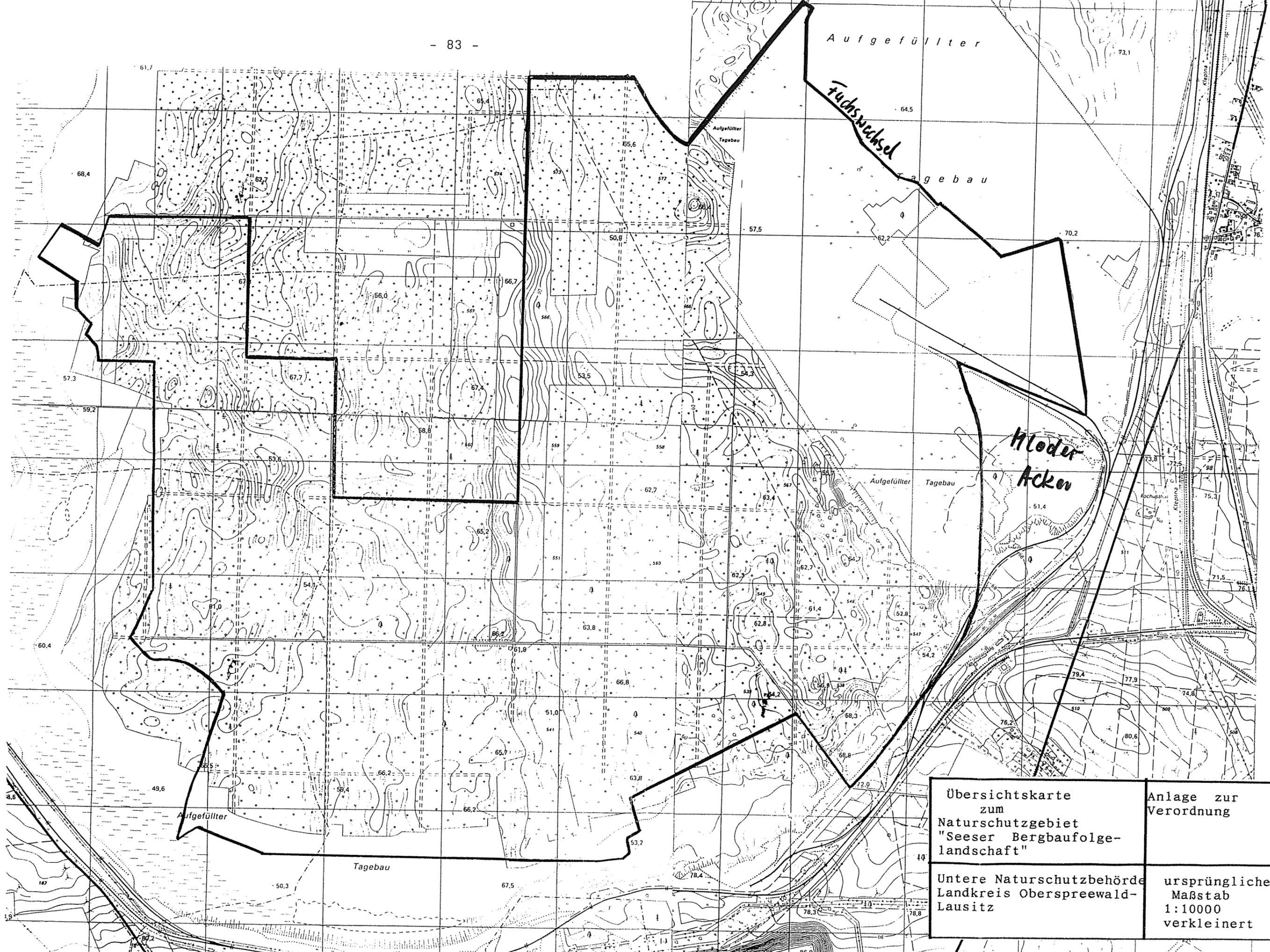
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald- Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL



Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Seeser Bergbaufolge- landschaft"	Anlage zur Verordnung
Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oberspreewald- Lausitz	ursprünglicher Maßstab 1:10000 verkleinert

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Mloder Teichgebiet "

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr.5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Mlode und Calau (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet ist eingebunden in das Landschaftsschutzgebiet " Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf - Seese " und trägt die Bezeichnung "Mloder Teichgebiet".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 27,5 Hektar, darin enthalten sind drei Teiche mit einer Gesamtfläche von 3,2 Hektar. Es umfaßt folgende Flächen in der Gemarkung Mlode,

Flur 1 Flurstücke	153/2	anteilig
	169	
	170/1	anteilig
	171	anteilig

und in der Gemarkung Calau

Flur 1 Flurstücke	22	anteilig
	25 - 26	
	27	anteilig
	29	anteilig
	31	anteilig
	32	anteilig

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 mit einer schwarzen Linie umrandet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Das Schutzgebiet erstreckt sich:

- im Norden vom Schnittpunkt Gemarkungsgrenze Buckow-Mlode (im Gelände als schmaler Pfad im Walde) und Wirtschaftsweg als nördliche Grenze bis zum Ende des dritten Teiches;

- im Osten an Ende des dritten Teiches Richtungswechsel nach Südost ca. 120 Meter bis zur Kleptna, von dort ca. 30 Meter am südlichen Kleptnaufer nach Westen, dann wieder Richtungswechsel ca. 300 Meter den Waldweg nach Süden;
- im Süden hier Richtungswechsel in nordwestliche Richtung ca. 600 Meter des Waldrand- und Feldrandweges bis zum Weg vor der Kleptna an der Wiese. Diesen Weg an der Waldkante ca. 550 Meter in südwestliche Richtung, ab Waldende Richtungswechsel nach Nordwest ca. 120 Meter über die Wiese bis zur südlichen Waldspitze,
- im Westen den in nördlicher Richtung verlaufenden Weg zwischen Wald und Wiese ca. 300 Meter, dann biegt dieser Weg westlich in den Wald, von dort aus ca. 300 Meter entlang, bis dieser Weg in nordwestliche Richtung abbiegt, von dieser Wegbiegung ca. 150 Meter bis zum Schnittpunkt mit dem angrenzenden Weg.

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim - Gottschalk - Straße 36
03205 Calau
- beim Amt Calau
Platz des Friedens
03205 Calau

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes:

1. als potentieller Standort seltener, in ihrem Bestand gefährdeter wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Erlenbruch -, Erlen-Eschen-, Stieleichen-Hainbuchenwälder;
2. als Lebens-, Reproduktions-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum zahlreicher bestandsbedrohter Wirbeltier-

arten, insbesondere für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdeter Rote - Liste - Arten wie Fischotter, Fischadler, Erdkröte, Rotbauchunke, Kammolch, Blindschleiche, Waldeidechse u.a.;

3. als Rückzugsareal und Wiederbesiedlungspotential für die angrenzenden Bergbaufolgegebiete;
4. aus geohydrologischen, ökologischen und wissenschaftlichen Gründen;
5. sowie die Bewahrung und Wiederherstellung der Eigenart und Vielfalt eines Landschaftsraumes mit Gewässern, Wiesen und naturnahen Mischwäldern.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Wasserfahrzeuge aller Art und Luftmatratzen zu benutzen;
9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;

10. zu reiten;
11. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
20. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
21. Schmutzwasser, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern, die §§ 4,5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
22. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
23. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
24. Gülle oder Dünger auszubringen, abzulagern oder einzuleiten.
25. zu baden;
26. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen bzw. diese zu beseitigen.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Gewährleistung der ständigen Wasserbereitstellung für die Mloder Teiche in hinreichender Qualität und die Wiederherstellung des Kleptnaabschnittes als Lebensraum für Wasserorganismen ;
2. Entwicklung eines naturverträglichen Wanderwegenetzes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Dauerhafter Amphibienschutz für die Laichwanderung an der Landstraße Calau-Lübbenau;
4. Beibehaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt durch geeignete extensive Bewirtschaftung, Sicherungs- und Sanierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen innerhalb sowie in Rand- und Einzugsbereichen des Schutzgebietes;
5. Schaffung ökologisch sinnvoller Abgrenzungen zu vorhandenen oder entstehenden Konfliktbereichen;
6. Entwicklung einer ordnungsgemäßen extensiven Teichwirtschaft unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit;
7. Aufwertung der Waldbestände durch naturnahen Waldbau;

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 11 Abs.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) die Gewässer nicht durch Nährstoffeintrag und die Uferzonen nicht durch Bewirtschaftung gefährdet werden,
 - b) die Düngung von Grünland mit höchstens 60kg N pro Hektar bzw. einer Kalium-Phosphorerhaltungsdüngung erfolgt,
 - c) die Beweidung des Grünlands nur mit 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar erfolgt und die Uferstreifen und Gehölze ausgekoppelt werden,
 - d) die Verbote des § 4 Abs.2 Nr.20 und 21 weiter gelten;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) stabile und weitgehend naturnahe Waldbestände zu bewahren bzw. zu schaffen sind,
 - b) nur standortgerechte und einheimische Baumarten angepflanzt werden,
 - c) der § 33 Abs.1 Nr.1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz davon unberührt bleibt;

3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) die Besatzdichte auf ein ökologisch vertretbares Maß auszurichten ist, dem ein Abfischergebnis von maximal ca. 500 kg Fisch pro Hektar Teichfläche entspricht,
 - b) ein Einsatz von Raubfischen verboten ist,
 - c) kein Uferverbau erfolgt,
 - d) das Bespannen der Teiche in der Zeit vom 01.02. bis 31.10. eines Jahres zu gewährleisten ist,
 - e) Wasserfahrzeuge nur zur Fischwirtschaft eingesetzt werden dürfen;

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Rahmen von populationsregulierenden Maßnahmen in der Zeit vom 01.Juli bis 15. März mit der Maßgabe, daß der § 33 Abs.1 Nr.3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz davon unberührt bleibt;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;

8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

9. das Pilz- und Beerensammeln im Zeitraum vom 15.7. bis 15.11. außerhalb von behördlich ausgewiesenen Schutzzonen;

10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Forstbehörden, der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen, § 19 Landeswaldgesetz wird davon nicht berührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

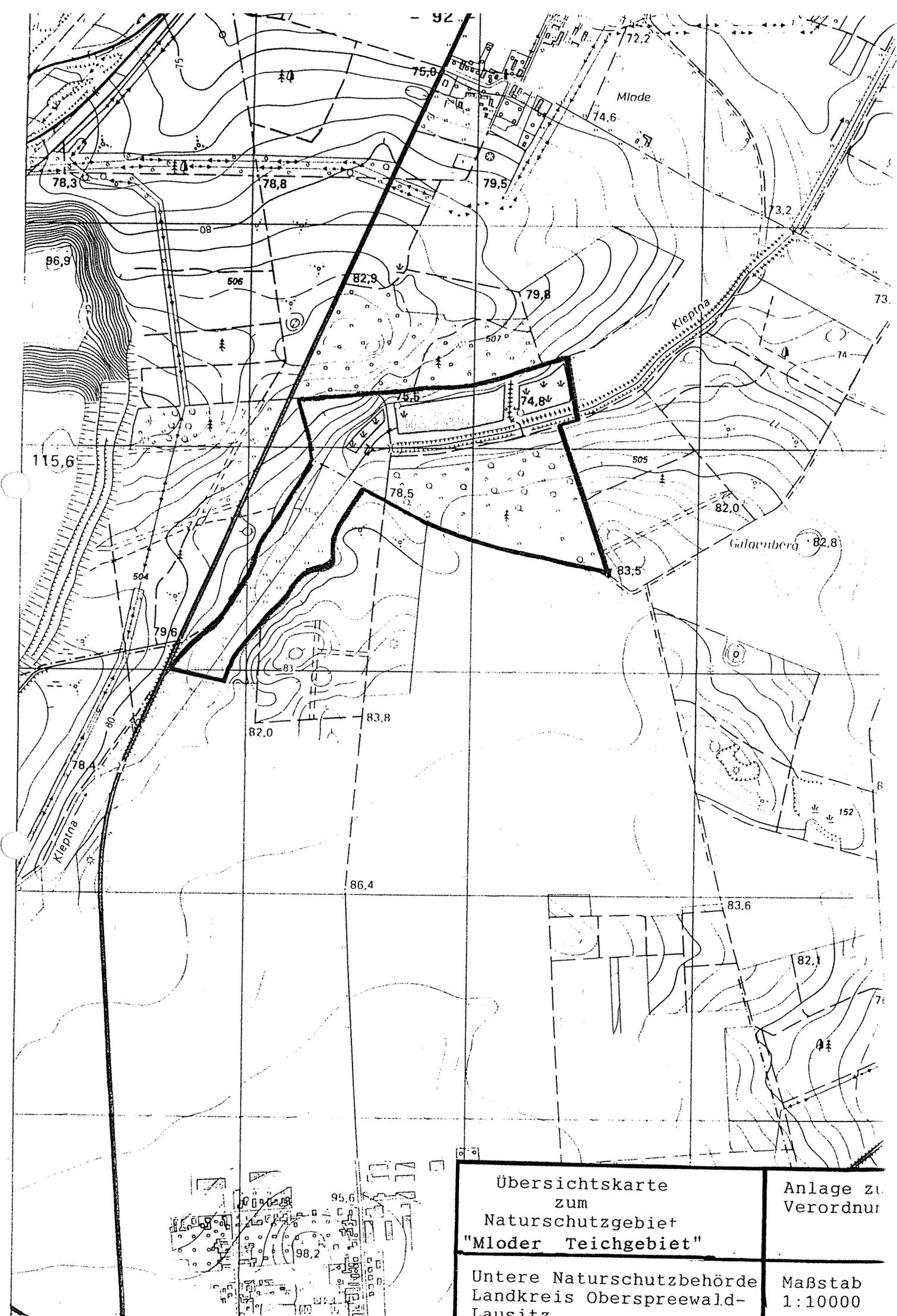
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald-Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL



Übersichtskarte
zum
Naturschutzgebiet
"Mloder Teichgebiet"

Anlage zu
Verordnun

Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Oberspreewald-
Lausitz

Maßstab
1:10000

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Tannenbusch und Teichlandschaft Groß Mehßow "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II, Nr. 5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes und mit Schreiben vom 18. 10. 1993 (Aktenzeichen PG-S-Leh-sei-Ca-001-49-93) übertragenen Befugnis zur Aufhebung der bisherigen Schutzgebietsanordnung wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Groß Mehßow (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen" und trägt die Bezeichnung "Tannenbusch und Teichlandschaft Groß Mehßow".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 203 Hektar. Im Schutzgebiet befinden sich folgende Teiche: Großer Teich, Langer Teich, Hellerteich, Mühlteich, Günzelteich, Wurzelteich mit einer Gesamtfläche von 13,7 Hektar. Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Groß Mehßow und umfaßt in der Flur 1

folgende Flurstücke: 453 - 490	
492 - 500	
502	
505/2	anteilig
506	anteilig
508	
511/2	anteilig
514	anteilig
516 - 517	
518	anteilig
519 - 533	
534	anteilig
535	anteilig
536	anteilig
537	anteilig
538 - 548	
549	anteilig
550 - 569	
572	anteilig

573	anteilig
574	anteilig
576	
578 -594	
596	anteilig
597	anteilig
598	anteilig
599	anteilig

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1: 10000 mit einer schwarzen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Das Schutzgebiet wird umgrenzt:

- im Osten vom Schnittpunkt des östlich vom " Großen Teich " verlaufenden Weges mit dem parallel zur Dorfstraße verlaufenden Wassergraben, ca. 150 Meter in südlicher Richtung bis zum Abzweig nach Osten. In östliche Richtung weiter ca. 150 Meter bis zur Feldwegkreuzung. Von dieser Kreuzung weiter in Richtung Süden östlich am Weinberg vorbei bis zur Waldkante nördlich des Weißen Berges. Westlich am Weißen Berg entlang des Waldweges vorbei bis zum Verbindungsweg Groß Mehßow - Schrakau. Diesen unbefestigten Verbindungsweg weiter ca. 200 Meter südlich bis zum 30 Meter nördlich des Grenzgrabens liegenden Wegabzweig;
- im Süden von diesem Wegabzweig ca.200 Meter in Richtung Südwesten entlang des Waldweges bis zur Wegegabelung östlich des "Schulmeistergrabens". Von dieser Wegegabelung weiter ca. 100 Meter in südwestlicher Richtung bis zum Entwässerungsgraben südlich des "Schulmeisterberges". Weiter entlang dieses Grabens in südwestlicher Richtung bis zur Forstschneise, welche ca.200 Meter nördlich der Straßenverbindung Radensdorf - Babben parallel zu dieser verläuft. Weiter entlang dieser Schneise ca.200 Meter in Richtung Südwesten bis zur Einmündung auf den Waldweg. Richtungswechsel mit dem Waldweg nach Norden und ca. 150 Meter bis zur Waldwegekreuzung. Von dort ca. 250 Meter entlang des nach Westen verlaufenden Waldweges bis zur Wegegabelung;
- im Westen ab dieser Wegegabelung durchgehend ca.1300 Meter entlang der östlichen Waldwegkante anfangs in nordwestlicher, nach ca. 400 Meter in nördlicher Richtung weiter verlaufend bis zur Wegegabelung nordöstlich der Babbener Berge. Von dort ca.650 Meter nach Nordosten bis zum Kreuzspunkt mit der Verbindungsstraße Groß Mehßow-Crinitz;
- im Norden von diesem Kreuzungspunkt Richtungswechsel nach Süden ca. 200 Meter über das Grünland zur Waldkante. Entlang der Waldkante in östliche Richtung ca. 300 Meter bis zum Zulaufgraben des Drehnaer Teiches, weiter entlang der Nutzungsartengrenze zwischen Grünland und Sumpfbereich in östlicher Richtung nördlich am Günzelteich vorbei, den Weg in östliche Richtung weiter, einschließlich der Orchideenwiese bis zum Schnittpunkt mit dem parallel zur Dorfstraße verlaufenden Wassergraben. Entlang des Wassergrabens ca.200 Meter bis zum

Schnittpunkt mit dem östlich vom Großen Teich verlaufenden Weg.

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachuim- Gottschalk- Straße 36
03205 Calau
- beim Amt Calau
Platz des Friedens 10
03205 Calau

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung und die Entwicklung des Gebietes :

1. als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen, insbesondere von Sumpfschafgarbe, Rippenfarn, Königsfarn, Schlangenzwurz, Rundblättrigem Sonnentau, Schmalblättrigem Wollgras, Weißem Schnabelried, Sumpf-Porst u.a.;
2. als Standort besonderer Waldgesellschaften wie Erlen-Bruchwald und Sumpfporst-Kiefernbrüchen sowie speziell der Bestände der Niederlausitzer Tieflandfichte;
3. als Lebens-, Reproduktions-, Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum zahlreicher bestandsbedrohter Wirbeltierarten sowie für Wirbellose, insbesondere für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Rote-Liste-Arten wie Fischotter, Wiedehopf, Flußuferläufer, Kranich, Seeadler, Drosselrohrsänger, Sperber, Baumfalke, Glattnatter, Waldeidechse, Laubfrosch, Schlammpeitzler, Moderlieschen, Kleine Goldschrecke, Blauflüglige Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle;
4. für die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - als naturnahes Waldgebiet und
 - als Teichlandschaft mit Kleinmoorbereichen und unverbauten Bachlaufabschnitten;
5. für die Bewahrung der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, besonders

durch den Schutz der Böden vor Abtragung, Überbauung und Erosion;

6. zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes , insbesondere als Wald- und Teichgebiet;
7. als Wiederbesiedlungspotential für die angrenzende Bergbaufolgelandschaft;
8. aus geohydrologischen, ökologischen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, zu benutzen;
9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;

11. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
20. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
21. Wasservögel zu füttern;
22. Schmutzwasser, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern, die §§ 4,5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
23. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Gülle oder Dünger auszubringen, zu lagern oder abzulagern;
25. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
26. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Stabilisierung der Wasserverhältnisse sowie Optimierung der Wasserverteilung innerhalb des Schutzgebietes;
2. Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften im Einvernehmen mit den Forstbehörden;
3. Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt und Naturnähe der Teichlandschaft sowie seiner Randbereiche als Voraussetzung für die Arten- und Biotopvielfalt im Naturschutzgebiet.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 11 Abs.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - die Grünlandnutzung extensiv zu erfolgen hat und
 - die Verbote des § 4 Abs.2 Nr.20,22 weitergelten;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - Aufforstungen mit naturraumtypischen Baumarten und Gehölzen durchgeführt werden;
3. die im Sinne des § 11 Abs.4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, daß Wasserfahrzeuge nur zur fischereilichen Bewirtschaftung eingesetzt werden dürfen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - bei der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen nur natürliche Materialien zu verwenden sind und die Anzahl der jagdlichen Einrichtungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist,
 - der § 33 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (Horstandorte) strikt eingehalten wird;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
6. die Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
7. die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. behördlich angeordnete Maßnahmen zur Besucherlenkung;
10. das traditionelle Pilze- und Beerensammeln in der Zeit vom 15.06. bis 15.11. außerhalb von behördlich ausgewiesenen Schutzzonen;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Forstbehörden, Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Arbeiten notwendige Anzahl zu begrenzen, § 19 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder

- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

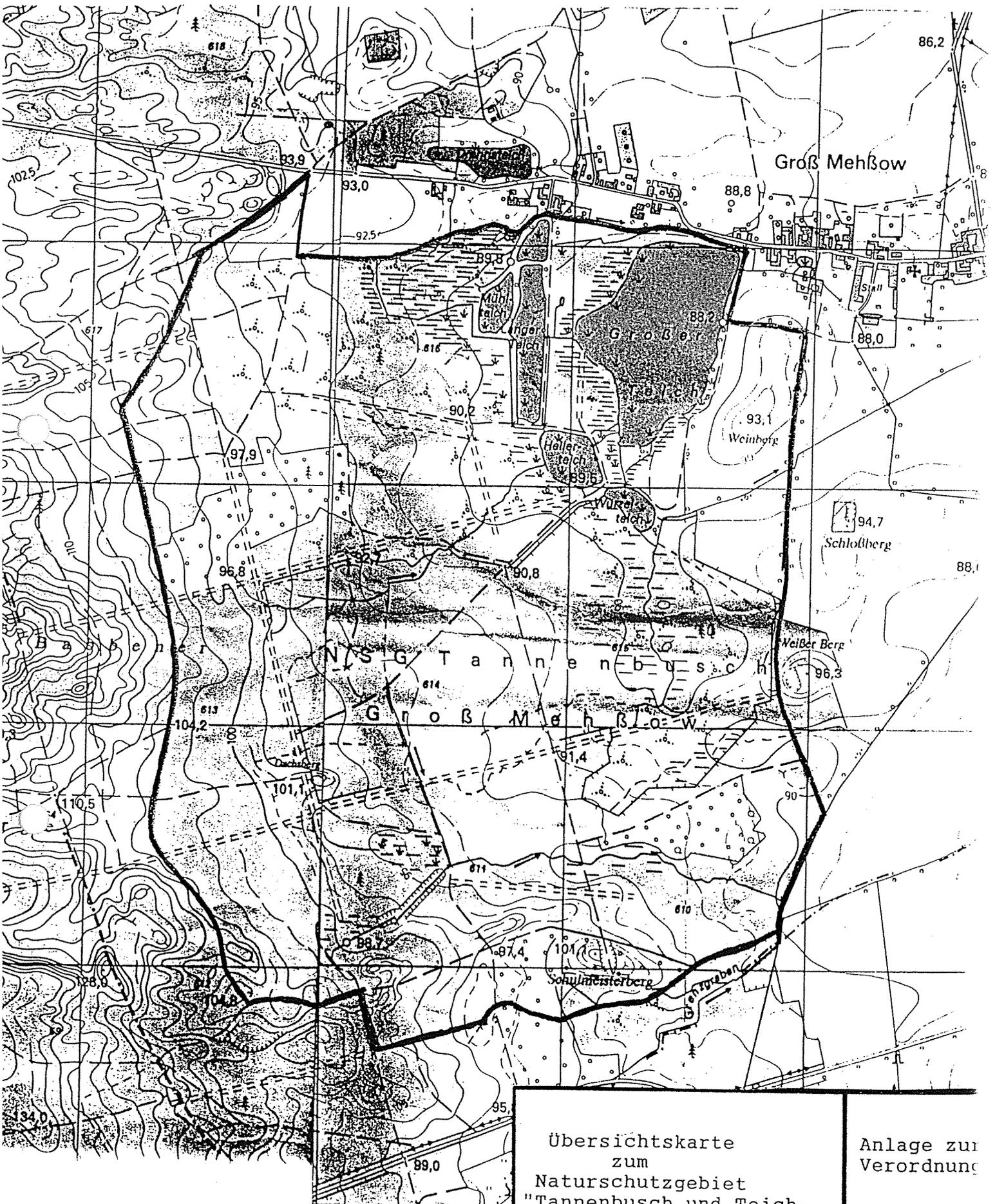
§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schutzanordnung: Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (DDR) vom 30.3.1961 für das NSG (G17) "Tannenbusch" (48,90 Hektar) außer Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald - Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL



<p>Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Tannenbusch und Teich- landschaft Groß Mehßow"</p>	<p>Anlage zur Verordnung</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oberspreewald- Lausitz</p>	<p>Maßstab 1:10000</p>

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Calauer Schweiz "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr.5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes und zur Aufhebung der Schutzanordnung des Naturschutzgebietes " Kesselschlucht " (G18) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Gollmitz, Gosda, Werchow, Buchwäldchen, Schöllnitz (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Landschaftsraum Lausitzer Grenzwall und ist eingebunden in das Landschaftsschutzgebiet " Calau-Altdöbern-Reddern" und trägt die Bezeichnung "Calauer Schweiz ".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1438 Hektar. Es umfaßt folgende Flächen,

Gemarkung Gollmitz	Flur	8	Flurstücke:	82	
				83	anteilig
	Flur	9	Flurstücke:	13/2	anteilig
				14	
				15	anteilig
				16	
				27	
				28	anteilig
				29 - 31	
				57	
				58	anteilig
				59 -65	
				66	anteilig
				67 - 73	
Gemarkung Gosda	Flur	1	Flurstücke:	1 - 15	
				16	anteilig
				17/2	
				18/2	anteilig
				19	anteilig
				20 - 21	
				22	anteilig

			79	anteilig	
			161	anteilig	
			165 - 170		
Flur	4	Flurstücke:	6	anteilig	
			32	anteilig	
			33	anteilig	
			34 - 40		
			42	anteilig	
			43	anteilig	
			44	anteilig	
Flur	5	Flurstücke:	1	anteilig	
			3	anteilig	
			4	anteilig	
			5/2	anteilig	
			73	anteilig	
			75 - 94		
			95	anteilig	
			96 - 111		
			112	anteilig	
			113 - 119		
			120	anteilig	
			122	anteilig	
			127	anteilig	
			128	anteilig	
			131 - 133		
			139	anteilig	
			140	anteilig	
			141 - 161		
			162	anteilig	
			163 - 195		
Flur	6	Flurstücke:	alle	Flurst.	
Gemarkung Werchow	Flur	2	Flurstücke:	102 - 111	
				112	anteilig
				113	
				214/1	anteilig
				215/1	anteilig
				227	anteilig
				229 - 230	
				236	
				237	anteilig
				238 - 242	
				245	anteilig
				248	
				249/1	
				249/2	
				250/1	
				250/2	
				250/3	
				251 - 254	
				259	anteilig
				273	anteilig
				274 - 275	
Flur	3	Flurstücke:	alle		

Flur 4 Flurstücke: 1 - 10
11/1
11/2
12/1
12/2
13 - 15
16/1
16/2
17/1
17/2
18/1
18/2
19
20 anteilig
21 anteilig
23 anteilig
27 anteilig
28 anteilig
29 - 33
34 anteilig
35 - 36
37 anteilig
38 anteilig
39 anteilig
40 anteilig

Flur 5 Flurstücke: 3 anteilig
25 anteilig
32 - 34
36
37 anteilig
38 - 83
84 anteilig
85 anteilig
86 anteilig
87 anteilig
88 anteilig

Gemarkung Buchwäldchen Flur 1 Flurstücke: 140/2 anteilig
140/3
140/4
141 anteilig
142 anteilig
143 - 187
188/1
188/2
189 - 191
192/4
192/5
194/1
200/2
201/1
201/2
201/3
201/4

			201/9
			202/2
			203 - 209
			218 anteilig
Flur 2	Flurstücke:	1 - 6	
		7	anteilig
		8 - 10	
		12	anteilig
		13	anteilig
		50 - 56	
Flur 3	Flurstücke:	alle,	
		außer 21 /1	
Gemarkung Schöllnitz	Flur 3	Flurstücke:	189 anteilig
			222
			223 - 224
			232 - 233
			236
			238 - 240
			331 - 333

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10000 mit einer schwarzen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Es wird durch folgende Straßen, Wege begrenzt:

- im Westen: durch die östliche Grundstücksgrenze der Landstraße Calau- Finsterwalde unter Aussparung des OT Settinchen ab Waldkante,
- im Norden: durch die südliche Grundstücksgrenze der Bahnlinie Cottbus- Leipzig bis zur Waldkante, weiter an der Waldkante (Gemarkung Werchow) unter Ausschluß der Kleingartensiedlung Cabel, aber mit Park Cabel,
- im Osten: Grenzen des Bergwerksfeldes Plieskendorf bis zum ersten Gestellweg am Weißager Weg, Gestellweg in der Abteilung 141 ca. 170 Meter in südwestlicher Richtung, bis zum Mühlenfließ, östliches Ufer des Mühlenfließes ca. 520 Meter in südöstlicher Richtung bis zum Knickpunkt (in dem das Fließ nach Süden abschwengt) und ca. 80 Meter weiter in südöstlicher Richtung, bis die Verlängerung auf den Reiterweg trifft, Reiterweg in südlicher Richtung ca. 250 Meter bis zur Waldwegkreuzung, Waldweg ca. 230 Meter in Richtung Nordosten bis zum Markierungspunkt 1, Grenze Bergwerksfeld Plieskendorf-Südwest ca. 170 Meter in südöstlicher Richtung bis zum Gestellweg Markierungspunkt 2, Gestellweg (westliche Wegseite) ca. 650 Meter in südöstlicher Richtung bis zum Abzweig (Pegel), Waldweg (südliche Wegseite) ca. 250 Meter in östlicher Richtung bis zum Markierungspunkt 3, Grenze Bergwerksfeld Plieskendorf-Südwest ca. 1000 Meter in Richtung Südosten über die Markierungspunkte 5, 6 und 7 bis zum Waldweg Markierungspunkt 8, Waldweg ca. 650 Meter in südöstlicher Richtung bis zur

Bahnlinie Calau-Senftenberg, westliche Böschungsunterkante Bahnlinie und weiter bis Schöllnitz.
Das schwarz umrandete Grundstück südöstlich der Calauer Schweiz befindet sich nicht im Naturschutzgebiet,

- im Süden: nördliche Böschungsunterkante der Verbindungsstraße Buchwäldchen- Luckaitz bis Waldkante, südliche Waldkante ca. 1250 Meter in westliche Richtung, westliche und südliche Waldkante an der Alten Mühle, östliche und nördliche Waldkante an der Ortslage Weißag bis zum Verbindungsweg Weißag-Cabel, westliche Grundstücksgrenze der Verbindungsstraße Weißag-Cabel bis zur Einmündung des Feldweges ca. 1280 Meter in westliche Richtung, Grundstücksgrenze der Verbindungsstraße Cabel-Gosda bis Ortslage Gosda, nordwestliche Umgrenzung der Ortslage Gosda, nördliche Grundstücksgrenze der Verbindungsstraße Gosda-Finsterwalde bis zur Grundstücksgrenze der Straße Calau-Finsterwalde.

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim - Gottschalk - Straße 36
03205 Calau
- beim Amt Altdöbern
Am Markt 1
03229 Altdöbern
- beim Amt Calau
Platz des Friedens 10
03205 Calau

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Der Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - als Quellregion und Teichlandschaft mit Kleinmoorbereichen und unverbauten Bachlaufabschnitten;

- des Wasserhaushaltes des Naturraums " Calauer Schweiz " und des Altdöbener Beckens insgesamt;
 - die Bewahrung der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, besonders durch den Schutz der Böden vor Abtragung, Überbauung und Erosion;
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
- einer eiszeitlich geprägten reich strukturierten Landschaft mit ihren Schluchten und steil abfallenden Hängen,
 - wegen der besonderen Eigenart des Gebietes als Bestandteil des Niederlausitzer Landrückens, als landschaftsprägendes Element der Region um Calau und als Einzugsgebiet für die Teichlandschaft von Weißag, Buchwäldchen und Muckwar;
3. die Bewahrung des
- Standortes seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsenden Pflanzen, insbesondere der Niederlausitzer Tieflandfichte, von Königsfarn, Siebenstern, sprossender Bärlapp, Rippenfarn, Moosbeere, Moosauge, Rosmarinheide und rundblättrigem Sonnentau sowie vieler seltener Pilzarten;
 - Standorts besonderer Waldgesellschaften (Stieleichen-Birken-Wald, von quelligen Schluchtwäldern mit hohem Fichten- und Eichenanteil, Beerkraut- Kiefernwäldern, Resten von Erlen- Bruchwald);
4. der Schutz des Lebensraums und Rückzugsgebiets bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere von Hohltaube, Raufußkauz, Ortolan, Laubfrosch, Rotbauchunke, Baumfalke sowie seltener Libellen und Hautflügler;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisherige widerrechtlich Handlungen;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, zu benutzen;
9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
11. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen,

- auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges vorhandenes Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
 20. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 21. Schmutzwasser, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4, 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
 22. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 23. Gülle und Dünger auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
 24. Bäume, Büsche, Feldgehölze, Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
 25. Heiden, Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren oder Sukzessionsflächen zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
 25. das Aufsuchen, Gewinnen oder Aufarbeiten einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen oder sonstigen Massen.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Naturnaher Waldbau zur Förderung standortgerechter, autochthoner Mischwaldbestände unter besonderer Berücksichtigung der Niederlausitzer Tieflandfichte, im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde, sowie die Entwicklung gestufter Waldränder;
2. Die Quellbereiche sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrem Bestand zu erhalten;
3. Extensivierung der Teichwirtschaft mit dem Ziel der Stabilisierung der Amphibien- und Wasservogelpopulationen;
4. Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung mit dem Ziel der Wiederbesiedlung und Erhaltung von seltenen Wiesenpflanzengesellschaften und Bodenbrütern;

5. Pflege seltener Offenlandbiotope/ Heideflächen, Sandaufschüttungen, Magerrasen u.a.;
6. Revitalisierung der Kleingewässer und Renaturierung der Fließgewässer.

§ 6 Zulässigen Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
 1. die im Sinne des § 11 Abs.2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - Gülle, Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen nur in einem notwendigen Mindestmaß ausgebracht werden, damit kein Schadstoffeintrag in die Gewässer erfolgt,
 - bei Beweidung der Grünflächen die Uferstreifen und Gehölze ausgekoppelt werden,
 - die Beweidung des Grünlandes mit maximal 2,0 Großvieheinheiten pro Hektar und die Düngung mit höchstens 80kg N pro Hektar erfolgt,
 - die Verbote des § 4 Abs.2 Nr.19,20,21 und 22 weitergelten;
 2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - der Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften und des autochthonen Vorkommens der Niederlausitzer Tieflandfichte gefördert wird,
 - chemische Pflanzenschutzmittel nur in Ausnahmefällen bei bestandsgefährdenden Kalamitäten angewendet werden;
 3. die im Sinne des § 11 Abs.4 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, daß
 - die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt,
 - der Fischbesatz maximal 200 kg Satzfish pro Hektar und Jahr nicht übersteigt,
 - die Ablassung der Teiche stufenweise und zeitlich versetzt erfolgt und die Fischgruben bespannt bleiben,
 - ein Durchfrieren aller Teichböden im gleichen Winter zu vermeiden ist,
 - der Schilfschnitt nur abschnittsweise und im Winter zu erfolgen hat und das Schnittgut außerhalb des Naturschutzgebiets kompostiert wird;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die populationsregulierenden Maßnahmen mit dem Ziel eines möglichst naturnahen Waldbaus in Einklang stehen müssen, so daß sich die Hauptbaumarten wieder natürlich verjüngen können;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
6. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
10. behördlich angeordnete Maßnahmen zur Besucherlenkung;
11. das traditionelle Pilze- und Beerensammeln in den Waldbeständen;
12. sämtliche erforderliche Maßnahmen von Energieversorgungsunternehmen zu Besitz, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Demontage von rechtmäßig bestehender Energieanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in stillgelegten bergbaulichen Anlagen auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes Brandenburg vom 11.05.95;
14. sämtliche erforderliche Maßnahmen von Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen zur Erneuerung, Unterhaltung und Demontage ihrer wasserwirtschaftlichen Anlagen und Abwasserableitungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. Maßnahmen der Denkmalpflege des Gutsparkes Cabel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, Forstbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur

Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 des Landeswaldgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes, § 37 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) dieser Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

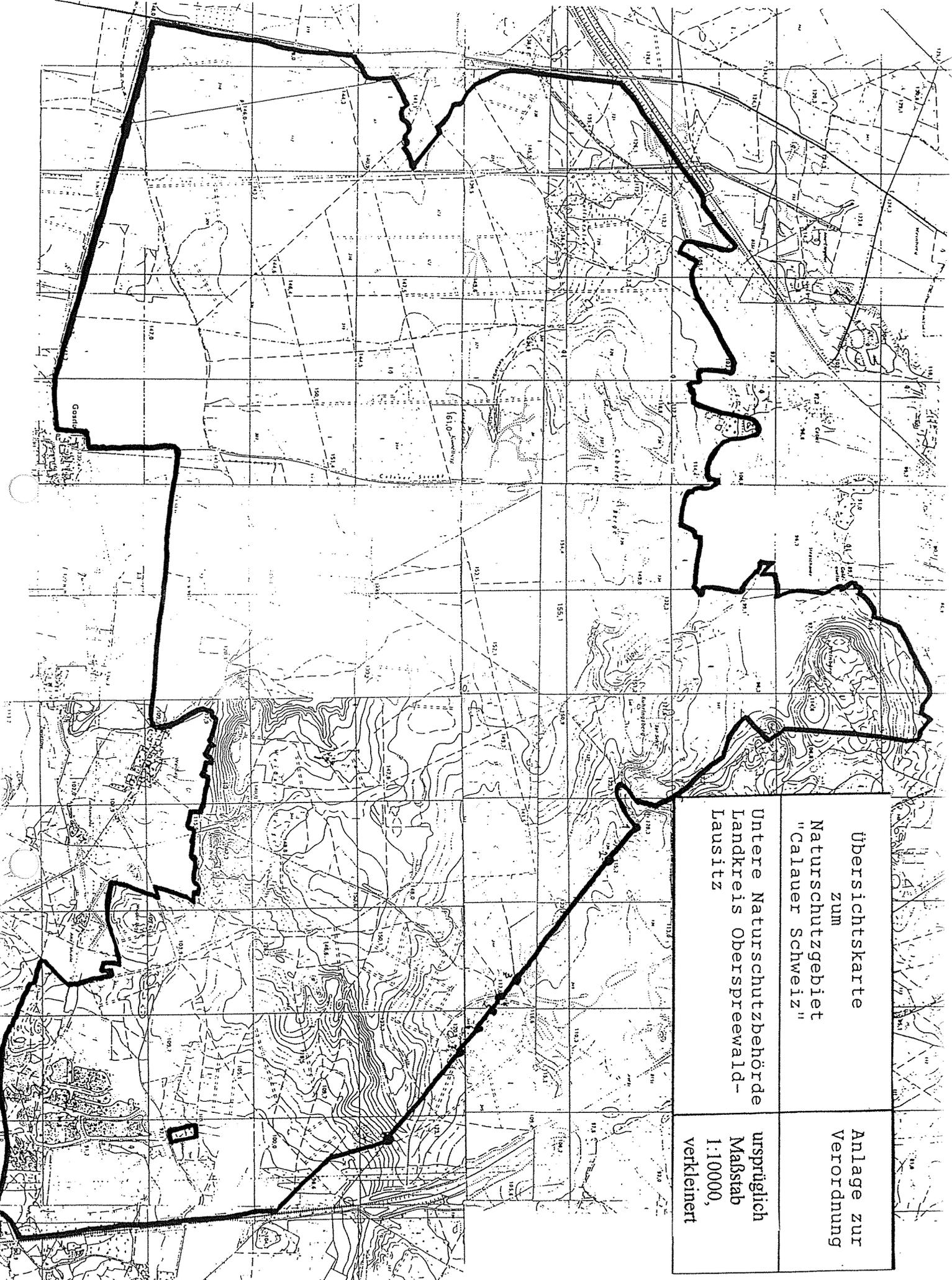
§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schutzanordnung: Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (DDR) vom 30.03.1961 für das NSG (G18) "Kesselschlucht" (2,2 ha) außer Kraft.

Senftenberg , den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald- Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL



<p>Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Calauer Schweiz"</p>	<p>Anlage zur Verordnung</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oberspreewald- Lausitz</p>	<p>ursprünglich Maßstab 1:10000, verkleinert</p>

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
" Teichlandschaft Buchwäldchen-Muckwar "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II, Nr.5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Buchwäldchen und Muckwar (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Landschaftsraum Lausitzer Grenzwall sowie im Landschaftsschutzgebiet " Calau-Altdöbern-Reddern" und trägt die Bezeichnung "Teichlandschaft Buchwäldchen-Muckwar".

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 95,6 Hektar, davon sind ca. 24,7 Hektar Wasserfläche. Es sind die Teiche:

Großer Paul	9,6 Hektar
Kleiner Paul	1,4 Hektar
Krummeteich	1,4 Hektar
Fraunteich	1,4 Hektar
Herren-Bindeteich	1,2 Hektar
Großer Brauer	4,3 Hektar
Kleiner Brauer	0,3 Hektar
Borschteich	1,1 Hektar
Alter Teich	4,0 Hektar

Das Schutzgebiet umfaßt folgende Flächen in der Gemarkung Buchwäldchen,

Flur 1	Flurstücke	69 - 96	
		99/2	anteilig
		103/2	
		104 -125	
		132	anteilig

und in der Gemarkung Muckwar,

Flur 1	Flurstücke	56/1	anteilig
		159	anteilig
		183/1	anteilig
		185/1	
		186	anteilig
		189	anteilig

194 - 196
198 - 205
206 anteilig
207 - 210
212
213/1 anteilig
590/1
591
595 - 596
597/4 anteilig
598

In einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 sind die Grenzen des Naturschutzgebietes mit einer schwarzen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Das Schutzgebiet wird umgrenzt:

- im Osten vom Schnittpunkt des Ablaufgrabens vom "Großen Bauer" mit dem Stichgraben zum Ablaufgraben des "Großen Pauls" entlang des Stichgrabens in südlicher Richtung bis zur Waldkante. An der Waldkante entlang des Randweges in Richtung Südwesten bis zum Wegeabgang nach Südosten in Richtung "Alten Teich" vorbei weiter ca. 400 Meter südlich bis zum Richtungswechsel nach Südosten. Vom Richtungswechsellpunkt ca. 200 Meter bis zum Wegeabgang nach Westen,
- im Süden vom Wegeabgang ca. 550 Meter entlang dieses Weges bis zum Schnittpunkt mit der Luckaitz als Zulauf zum "Großen Paul". An der Luckaitz entlang nach Nordwesten bis zur Orchideenwiese, weiter am Südrand der Orchideenwiese bis zur Grundstücksgrenze der Bahnstrecke Calau-Altdöbern,
- im Westen entlang an der Böschungsunterkante der Bahnlinie 300 Meter in Richtung Schöllnitzer Bahnhof. Östlich am Bahnhof vorbei entlang der dortigen Böschungsunterkante bis zur Waldwegeskreuzung zwischen Bahnhofs- und Borschteich. Weiter ca. 150 Meter in Richtung bis zur Straßenverbindung Buchwäldchen-Luckaitz. Entlang am äußeren Straßenrand nach Norden, östlich am "Bahnhofsteich" vorbei bis zum Parkgelände Buchwäldchen,
- im Norden entlang des Parkweges in östlicher Richtung bis zum Parkende, weiter in östlicher Richtung ca. 150 Meter südlich an der Ortslage Buchwäldchen vorbei bis zum Wiesenweg. Entlang des Wiesenweges ca. 250 Meter nach Südosten bis zum Ablaufgraben des "Großen Bauer", weiter ca. 300 Meter am Ablaufgraben bis zum Schnittpunkt mit dem Stichgraben zum Ablauf des "Großen Paul".

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam

oder

- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

oder

- beim Amt Altdöbern
Am Markt 1
03229 Altdöbern

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes:

1. als Lebens-, Reproduktions-, Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Wirbeltierarten wie Fischotter, Kranich, Schwarzstorch, Fisch- und Seeadler, Wiedehopf, Rotbauchunke und Laubfrosch;
2. als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten, wie z.B. Breitblättriges Knabenkraut, Königsfarn und Sumpfcalla;
3. als Rückzugsareal und Raum für Wiederbesiedlungspotential für die angrenzenden Bergbaufolgelandschaften;
4. wegen der Charakteristik und landschaftlichen Schönheit sowie aus kulturgeschichtlichen Gründen.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisherige widerrechtliche Handlungen;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, zu benutzen;
9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
11. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
16. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;

20. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
21. Wasservögel zu füttern;
22. Schmutzwasser, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern, die §§ 4,5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
23. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
25. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen bzw. diese zu beseitigen;
26. Gülle, Dünger auszubringen, zu lagern oder abzulagern.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. Stabilisierung der Wasserverhältnisse sowie der optimalen Wasserverteilung innerhalb des Schutzgebietes;
2. Entwicklung einer ordnungsgemäßen extensiven Teichwirtschaft unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit mit dem Ziel, die Amphibien- und Wasservogelpopulationen zu erhöhen;
3. Erhaltung der Strukturvielfalt durch geeignete extensive Bewirtschaftungs- und Sanierungsmaßnahmen innerhalb sowie in den Rand- oder Einzugsbereichen des Schutzgebietes;
4. Einbindung des Schutzgebietes in einen überregional zu entwickelnden Biotopverbund;
5. Pflege seltener Offenlandbiotope / Heideflächen und Feuchtwiesen;
6. Naturnaher Waldbau zur Förderung standortgerechter autochthoner Mischwaldbestände;
7. Schaffung ökologisch sinnvoller Abgrenzungen zu vorhandenen oder entstehenden Konfliktbereichen.

§ 6
Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
1. die im Sinne des § 11 Abs.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - Gülle und Dünger nur in einem notwendigen Mindestmaß ausgebracht werden, damit kein Nährstoffeintrag in die Gewässer erfolgen kann,
 - bei der Beweidung die Uferzonen und Gehölzgruppen auszukoppeln sind,
 - die Verbote des § 4 Abs.2 Nr.19,20,22 davon unberührt bleiben;
 2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
 3. die im Sinne des § 11 Abs.4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in den dafür gepachteten Teichen mit der Maßgabe, daß
 - die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt,
 - Wasserfahrzeuge nur zur Fischwirtschaft eingesetzt werden können;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die populationsregulierenden Maßnahmen mit einem naturnahen Waldbestand im Einklang stehen sollen;
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
 8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 9. die traditionelle Nutzung der Wintereisflächen des "Großen Brauer" außerhalb der Schilfbereiche für Eis- und Schlittschuhlaufen durch Einwohner der Gemeinde Buchwäldchen im

Einvernehmen mit dem Teichpächter, sowie das Pilz- und Beerensammeln im Zeitraum vom 15.7. bis 15.11. außerhalb von behördlich ausgewiesenen Schutzzonen;

10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, der Forstbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

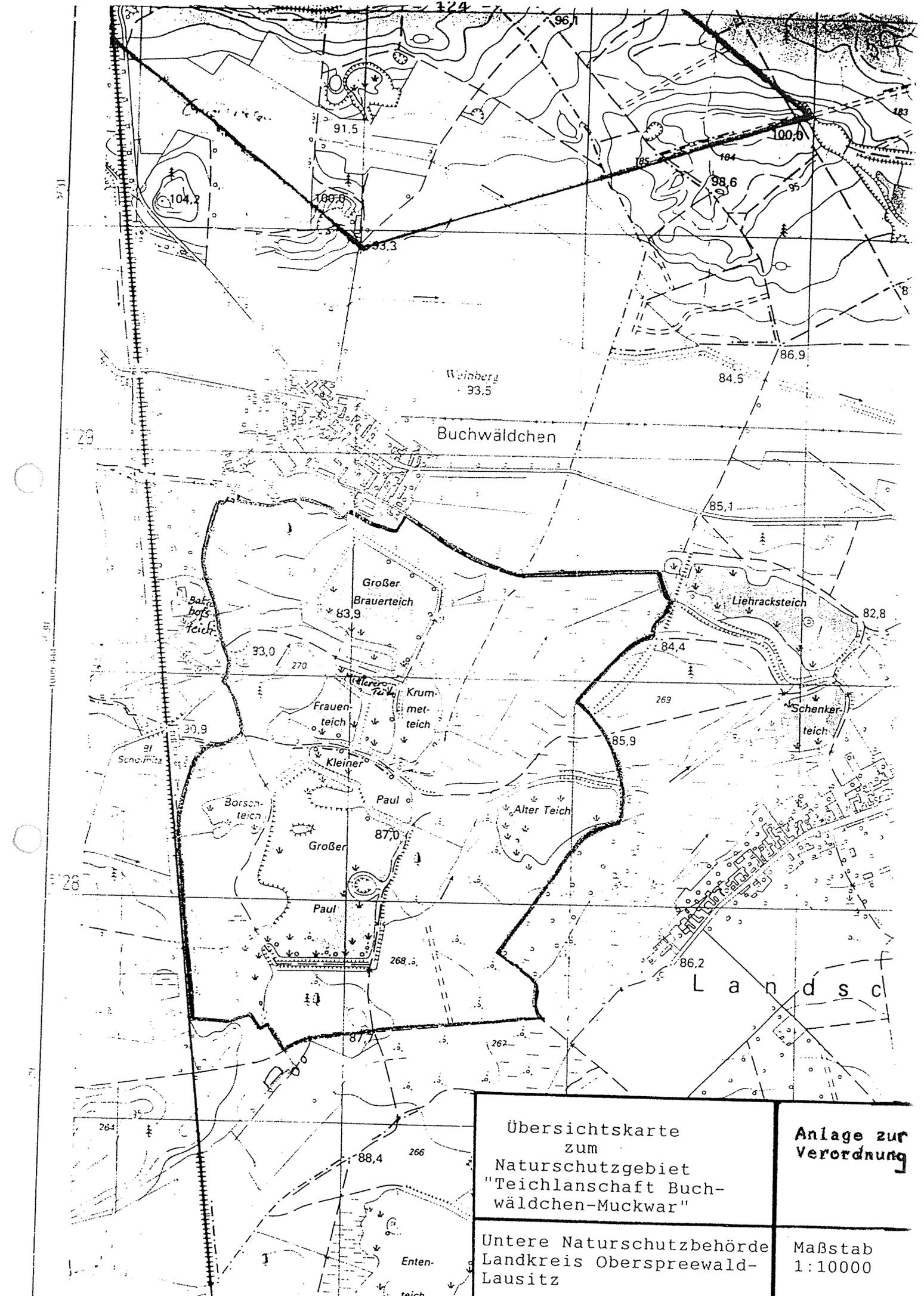
Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat

des
Landkreises
Oberspreewald-Lausitz

Vorsitzender

des
Kreistages
des Landkreises OSL



Übersichtskarte
zum
Naturschutzgebiet
"Teichlandschaft Buch-
wäldchen-Muckwar"

Anlage zur
Verordnung

Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Oberspreewald-
Lausitz

Maßstab
1:10000

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Sukzessionslandschaft Nebendorf "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr. 5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Pritzen (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Sukzessionslandschaft Nebendorf".

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 43,8 Hektar. Es liegt in der Gemarkung Pritzen, Flur 5 Flurstück 1/1 anteilig und Flur 6 Flurstück 15/1. Es befindet sich ca. 1500 Meter nordöstlich der Ortslage Pritzen in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Greifenhain. Die Morphologie des Naturschutzgebietes hebt sich deutlich von den angrenzenden Flächen ab und wird durch einen Umgrenzungspfad in seinen Ausmaßen klar definiert.

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 mit einer schwarzen Linie umrandet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

- (2) Die Karten können
- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(Oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
 - beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau
 - beim Amt Altdöbern
Am Markt
03229 Altdöbern

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart, Charakteristik des Landschaftsbildes, insbesondere die Sicherung einer strukturierten Landschaft, welche infolge großräumiger, bergbaulicher Vorkehrungen entstand, dadurch eine besondere Eigenart besitzt und ungestörten Sukzessionsvorgängen unterliegt;
2. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebens- und Reproduktionsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - für gebietsspezifische Pionierpflanzen und
 - für zahlreiche vorkommende Rote-Liste-Arten, wie Kleiner Igelkolben, Fadenlaichkraut, Spiegelndes Laichkraut, Teichsimse, Tausengüldenkraut u.a.;
3. die Sicherung eines Lebensraums für wissenschaftliche Forschungen an ungestörten Sukzessionsabläufen in jungen Ökosystemen;
4. die Erhaltung einer aus ökologischen, wissenschaftlichen, landeskundlichen Gründen wertvollen Bergbaufolgelandschaft.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder Leitungen zu verlegen;
7. mit Fahrzeugen zu fahren, sie dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
9. zu reiten;
10. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. das Gebiet zu betreten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
17. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
18. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
21. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
22. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Bäume, Sträucher oder Findlinge zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;

24. Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren oder Sukzessionsflächen zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. Maßnahmen des sanierenden und sichernden Bergbaus, soweit diese im Sanierungsplanverfahren oder durch einen bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wurden, dem Schutzzweck von § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen, mit der Maßgabe, daß die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß unter Erhalt der Strukturvielfalt dieser Lebensräume zu beschränken sind;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß jagdliche Einrichtungen und Kirrungen außerhalb des Naturschutzgebietes anzulegen sind;
3. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutz- ausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 9
Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

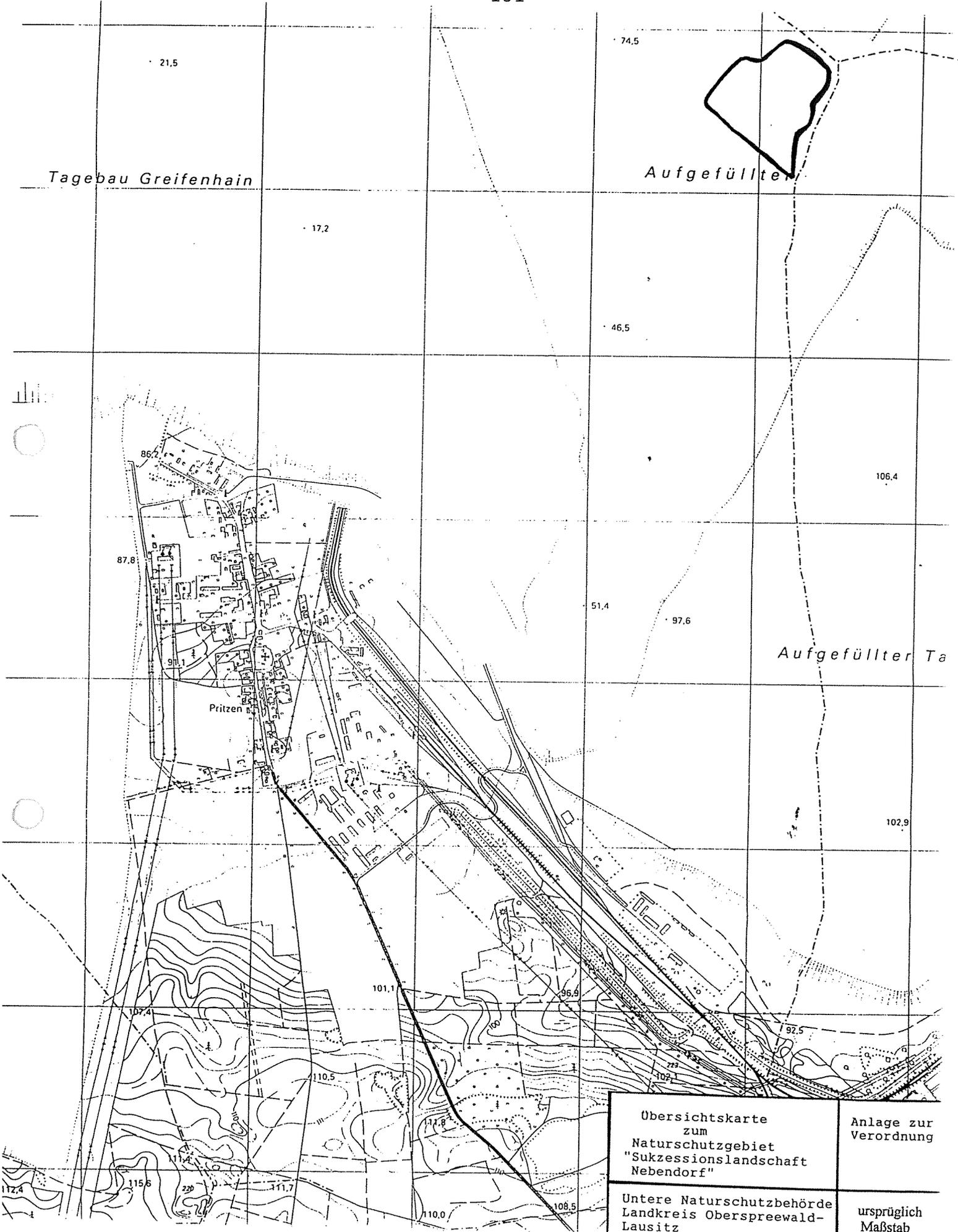
§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald-Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL



<p>Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Sukzessionslandschaft Nebendorf"</p>	<p>Anlage zur Verordnung</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oberspreewald- Lausitz</p>	<p>ursprünglich Maßstab 1:10000, verkleinert</p>

**Bekanntmachung
des Wasserverbandes Lausitz (WAL) vom 16.01.1997**

Gemäß §§ 15 und 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 gibt der WAL (Senftenberg) im Ergebnis der Verbandsversammlung vom 12.12.1996 die Beschlüsse 12/96 und 13/96 bezüglich des Jahresabschlusses 1995 und des Lageberichtes sowie der Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers, einschließlich Entscheidung zur Verwendung des Ergebnisses 1995 bekannt.

Weiterhin wird der Beschluß 15/96 - Festsetzung des Wirtschaftsplanes 1997 bekanntgemacht.

**Beschluß-Nr. 12/96
Feststellung des Jahresabschlusses 1995 und des Lageberichtes**

Die Verbandsversammlung faßt mehrheitlich den Beschluß zur Feststellung des Jahresabschlusses 1995 und des Lageberichtes. Gleichzeitig bestätigt die Verbandsversammlung den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüften und testierten Jahresabschluß 1995. Die WIBERA erteilte für den Jahresabschluß sowie für den Lagebericht den Bestätigungsvermerk. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

**Beschluß-Nr. 13/96
Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers, einschließlich der Entscheidung zur Verwendung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 1995**

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 1995. Der Verlust des Jahres 1995 wird fortgeschrieben.

**Beschluß-Nr. 15/96
Festsetzung des Wirtschaftsplanes 1997**

Die Verbandsversammlung setzt einstimmig den übergebenen Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 1997 fest. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für den Feststellungsbeschluß wurde am 09.01.1997 erteilt.

**Feststellungsbeschuß
des
Wasserverbandes Lausitz
für das Jahr
1997**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 1997

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1, Satz 1 Eigenbetriebsverordnung vom 27.03.1995 (GVBl. II, S. 314) i.V.m. § 18 Abs. 3, Satz 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 685) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 12.12.1996 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	43.590.000,00 DM
	die Aufwendungen	40.090.000,00 DM
	der Jahresgewinn	3.500.000,00 DM
	der Jahresverlust	_____
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	37.857.000,00 DM
	die Ausgaben	37.857.000,00 DM
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	15.600.000,00 DM
	davon	
	für Investitionen und Investitions-	
	förderungsmaßnahmen	15.600.000,00 DM
	Investitionen gesamt	28.397.000,00 DM
	für Zwecke der Umschuldung	_____
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen	5.200.000,00 DM
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000,00 DM

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.1997 erteilt.

Senftenberg, den 16.01.1997

gez.
Fischer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.
Rublack
Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluß und der Lagebericht 1995 sowie der Wirtschaftsplan 1997 liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen im Sekretariat des Verbandsvorstehers im Verwaltungsgebäude des WAL in Senftenberg, Steindamm 51-53, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.



Rublack
Verbandsvorsteher